

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Leserinnen und Leser,

Sie sehen vor sich den Solvency and Financial Condition Report (SFCR) der Continentale Krankenversicherung a.G. für das Geschäftsjahr 2017. Dieser Bericht steht neben dem Geschäftsbericht, der den handelsrechtlichen Jahresabschluss erläutert.

Am 16. November 2018 wurde der Bericht geändert. Gegenüber der Erstveröffentlichung am 7. Mai 2018 wurde die Datenbasis für die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderungen der Gesellschaft korrigiert.

Der SFCR wurde vom Aufsichtsregime Solvency II eingeführt, das zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz lautet die Bezeichnung Bericht über die Solvabilität und Finanzlage.

Die Solvabilität ist – kurz gesagt – das Verhältnis zwischen den Eigenmittelanforderungen, die sich aus dem Risikoprofil eines Versicherungsunternehmens ergeben, und den Eigenmitteln, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen.

Dieses komplexe Themenfeld für die interessierte Öffentlichkeit verständlich darzustellen ist nicht leicht. Dies vorausgeschickt hoffen wir, dass der vorliegende Bericht Ihr Interesse findet.

Dortmund, den 16. November 2018

Der Vorstand



Dr. Christoph Helmich



Dr. Gerhard Schmitz



Dr. Marcus Kremer



Alf N. Schlegel



Falko Struve

# Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

---

Continentale Krankenversicherung a.G.  
2017



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis .....	5
A.1 Geschäftstätigkeit.....	5
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	8
A.3 Anlageergebnis.....	8
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	10
A.5 Sonstige Angaben .....	10
B. Governance-System .....	10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	10
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	15
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	17
B.4 Internes Kontrollsystem.....	20
B.5 Funktion der Internen Revision.....	21
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	23
B.7 Outsourcing.....	23
B.8 Sonstige Angaben.....	25
C. Risikoprofil.....	25
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	26
C.2 Marktrisiko .....	29
C.3 Kreditrisiko .....	31
C.4 Liquiditätsrisiko.....	34
C.5 Operationelles Risiko .....	34
C.6 Andere wesentliche Risiken .....	35
C.7 Sonstige Angaben.....	35
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke .....	36
D.1 Vermögenswerte.....	37
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	45
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten .....	49
D.4 Alternative Bewertungsmethoden .....	52
D.5 Sonstige Angaben .....	55

E. Kapitalmanagement .....	55
E.1 Eigenmittel .....	55
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.....	58
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	60
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen.....	60
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.....	60
E.6 Sonstige Angaben .....	60
Anhang I.....	60

## Zusammenfassung

Dieser Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) der Continentale Krankenversicherung a.G. (im Folgenden: die Gesellschaft) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben unter dem aktuellen Aufsichtsregime Solvency II. Er bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2017. Stichtag ist der 31. Dezember 2017. Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, werden sowohl im Fließtext als auch in tabellarischen Darstellungen in tausend Euro angegeben. Es wird kaufmännisch gerundet.

Am 16. November 2018 wurde der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage geändert. Gegenüber der Erstveröffentlichung am 7. Mai 2018 wurde die Datenbasis für die Berechnung der Eigenmittel und der Kapitalanforderungen der Gesellschaft korrigiert. Dies führte zu niedrigeren Eigenmitteln, zu einer insgesamt höheren Kapitalanforderung und damit zu einer niedrigeren SCR-Quote. Alle betroffenen Werte sowie die zugehörigen Aussagen in den Kapiteln C., D. und E. wurden angepasst.

Die Gesellschaft steht an der Spitze des Continentale Versicherungsverbundes. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit – und ein Versicherungsverein gehört seinen Mitgliedern, den Versicherten. Im Jahr 2017 ergaben sich Änderungen im Kreis der Konzernunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes. Am 29. November 2017 wurde die CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG mit Eintragung ins Handelsregister gegründet.

Der wesentliche Geschäftsbereich der Gesellschaft ist die Krankenversicherung. Die Gesellschaft konzentriert sich bei ihrer Geschäftstätigkeit auf Deutschland. Wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

In 2017 erwirtschaftete die Gesellschaft ein Versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 34.734 Tsd. Euro (Vj. 47.513 Tsd. Euro). Das Anlageergebnis betrug 389.037 Tsd. Euro (Vj. 407.703 Tsd. Euro).

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems werden unter anderem durch die vier Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision, durch Regelungen zur Vergütung, zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sowie durch interne Kontrollen sichergestellt. Die Ergebnisse der laufenden Überprüfung des Governance-Systems haben die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems bestätigt. Das Governance-System der Gesellschaft ist hinsichtlich der gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Anforderungen unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Gesellschaft angemessen und wirksam. Wesentliche Änderungen des Governance-Systems ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

Die wesentlichen Risiken der Gesellschaft sind das Marktrisiko, das Kreditrisiko, das vom Spread-Risiko dominiert wird, das versicherungstechnische Risiko sowie das operationelle Risiko. Ein versicherungstechnisches Risiko besteht in der Möglichkeit, dass sich die Preisfestlegung oder die Bemessung der Rückstellungen im Nachhinein als unangemessen herausstellen. Diesem Risiko begegnet die Gesellschaft durch eine vorsichtige Produktgestaltung und -kalkulation. Marktrisiken bestehen in der Möglichkeit von Schwankungen der Marktpreise für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Dem wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik entgegengewirkt. Das Spread-Risiko als Teil des Kreditrisikos bezeichnet die Sensitivität des Wertes von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve. Zur

Risikominderung sind für die Kapitalanlage Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung festgelegt, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird. Operationelle Risiken resultieren aus der Unangemessenheit von internen Prozessen, dem Versagen von Mitarbeitern oder Systemen sowie aus externen Ereignissen. Eine entsprechende technische Infrastruktur, eine zielgerichtete Personalpolitik sowie ein umfassendes Internes Kontrollsystem sind als Gegenmaßnahmen anzuführen.

Mit Ausnahme des Marktrisikos haben sich die Bestandteile des Risikoprofils nicht wesentlich verändert. Das Marktrisiko verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr hauptsächlich aufgrund eines Rückgangs des Aktienrisikos wesentlich.

Die Solvabilitätsübersicht spiegelt die ökonomische, marktkonsistente Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wider, während handelsrechtlich die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach dem Vorsichtsprinzip bewertet werden. Die Vermögenswerte der Gesellschaft betragen zum Stichtag unter Solvency II 16.140.751 Tsd. Euro und nach Handelsgesetzbuch (HGB) 12.751.488 Tsd. Euro. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zum Stichtag belaufen sich gemäß Solvency II auf 14.227.337 Tsd. Euro und nach HGB auf 12.319.488 Tsd. Euro. Beim Ansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern haben sich im Vergleich zum 31. Dezember 2016 Änderungen ergeben. Nicht-säumige Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten werden zum 31. Dezember 2017 unter den Einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen beziehungsweise in den Best-Estimates der Versicherungstechnischen Rückstellungen ausgewiesen. Latente Steuern werden zum Stichtag saldiert ausgewiesen; die Gesellschaft hat auf den Ansatz des Aktivüberhangs verzichtet.

Die beherrschenden Positionen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen Bilanz der Gesellschaft sind bei den Vermögenswerten die Kapitalanlagen und bei den Verbindlichkeiten die Versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Wert der Kapitalanlagen beträgt zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 15.868.891 Tsd. Euro. Aufgrund der Berücksichtigung der stillen Bewertungsreserven übersteigt der Solvency-II-Wert den nach Handelsgesetzbuch (HGB) zu ermittelnden Wert um 3.405.985 Tsd. Euro. Die Versicherungstechnischen Rückstellungen betragen zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 13.934.699 Tsd. Euro. Der im Vergleich zum handelsrechtlichen Wert um 1.890.443 Tsd. Euro geringere Solvency-II-Wert resultiert im Wesentlichen aus der Verwendung bester Schätzwerte, einer zusätzlichen Risikomarge und marktkonsistenter Annahmen. Der Beste Schätzwert beträgt für den wesentlichsten Geschäftsbereich der Gesellschaft, die Krankenversicherung, 13.810.247 Tsd. Euro und die dazugehörige Risikomarge 111.114 Tsd. Euro.

Die Gesellschaft muss zur Bedeckung der aus ihrer Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken Solvenzkapital und Mindestkapital vorhalten. Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) werden unter Verwendung der Standardformel ermittelt. Das SCR betrug im Berichtszeitraum 388.021 Tsd. Euro und das MCR 174.610 Tsd. Euro. Zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung greift die Gesellschaft ausschließlich auf Basiseigenmittel der Qualitätsklasse Tier 1 zurück. Die verfügbaren Basiseigenmittel betragen 1.913.414 Tsd. Euro. Die Solvenzkapitalquote (SCR-Quote: das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) belief sich auf 493,1 % und die Mindestkapitalquote (MCR-Quote: das Verhältnis der Eigenmittel zur Mindestkapitalanforderung) auf 1.095,8 %. Die Gesellschaft ist somit deutlich überdeckt. Im Bereich des Kapitalmanagements ergaben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

## A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

### A.1 Geschäftstätigkeit

In der nachfolgenden Übersicht sind die Namen und Kontaktdaten der Gesellschaft, der für die Finanzaufsicht über die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde und des Wirtschaftsprüfers dargestellt.

<p><b>Name und Kontaktdaten der Gesellschaft</b></p> <p>Continentale Krankenversicherung a.G.                  Ruhrallee 92                  44139 Dortmund</p>
<p><b>Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht über die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde</b></p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)                  Graurheindorfer Str. 108                  53117 Bonn</p> <p>Postfach 1253                  53002 Bonn</p> <p>Fon: 0228 / 4108 - 0                  Fax: 0228 / 4108 - 1550</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:poststelle@bafin.de">poststelle@bafin.de</a>                  De-Mail: <a href="mailto:poststelle@bafin.de-mail.de">poststelle@bafin.de-mail.de</a></p>
<p><b>Name und Kontaktdaten des Wirtschaftsprüfers</b></p> <p>KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft                  Barbarossaplatz 1a                  50674 Köln</p>

Tabelle 1: Namen und Kontaktdaten der Gesellschaft, der zuständigen Aufsichtsbehörde und des Wirtschaftsprüfers

### Stellung der Gesellschaft innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe

Die Continentale Krankenversicherung a.G. ist die Obergesellschaft des Continentale Versicherungsverbundes. Der Continentale Versicherungsverbund bietet ein breites Spektrum an Kranken-, Lebens- und Schaden-/Unfallversicherungen an. Dabei ist er kein Konzern im üblichen Sinne, denn er versteht sich als ein „Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit“. Dies fußt auf der Rechtsform der Obergesellschaft: Die Continentale Krankenversicherung a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Da ein Versicherungsverein seinen Mitgliedern, den Versicherten, gehört, orientiert sich sein Handeln in erster Linie an den Interessen der Versicherungsnehmer. Dies gilt für alle Gesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes.

Neben der Gesellschaft gehören die nachfolgend dargestellten Versicherungsgesellschaften – jeweils mit Sitz in Deutschland – dem Continentale Versicherungsverbund an:

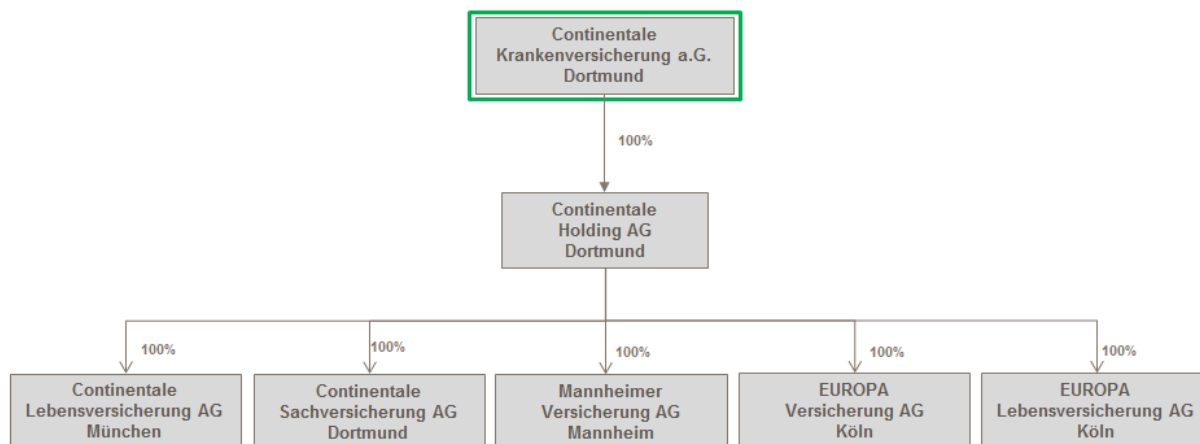


Abbildung 1: Konzernstruktur inklusive Sitz der jeweiligen Gesellschaft

Alle Versicherungsaktiengesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes sind Tochtergesellschaften der Continentale Holding AG, die wiederum eine hundertprozentige Tochter der Continentale Krankenversicherung a.G. ist. Diese hält darüber hinaus 94,9 % der Anteile an der Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG, 100 % der Anteile an der CFD Finanzdienstleistungsgesellschaft mbH, 100 % der Anteile an der MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH sowie 84,9 % der Anteile an der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG. Die restlichen Anteile an der MV Augustaanlage GmbH & Co. KG teilen sich auf die Continentale Holding AG (10 %) und die Continentale Beteiligungs GmbH & Co. KG (5,1 %) auf.

Als weiteres wichtiges verbundenes Unternehmen wurde zum 29. November 2017 die CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG mit Eintragung ins Handelsregister gegründet. Der Anteilsbesitz an der CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG (insgesamt 100 %) teilt sich auf alle Versicherungsunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf, wobei die Continentale Krankenversicherung a.G. mit 53,9 % sowie die Continentale Lebensversicherung AG mit 25,8 % die größten Anteilseigner sind.

Die IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung mbH als weiteres wichtiges verbundenes Unternehmen ist eine hundertprozentige Tochter der Continentale Holding AG.

## Geschäftsbereiche

Die Gesellschaft konzentriert sich bei Ihrer Geschäftstätigkeit auf Deutschland. Im Geschäftsjahr wurden folgende Geschäftsbereiche unter Solvency II betrieben:

- Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung (mit Alterungsrückstellung)
- Krankheitskostenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)
- Berufsunfähigkeitsversicherung (Krankentagegeldversicherung), die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)

Die HGB-Versicherungszweige Krankheitskostenvollversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung und Pflege-Pflichtversicherung werden unter Solvency II im Allgemeinen dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig Sonstige selbstständige Teilversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung und sonst dem Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig



Krankentagegeldversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung und sonst dem Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet.

### **Informationen über wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse**

Im Berichtsjahr beschloss der Gesetzgeber keine Gesetze, die das Geschäftsmodell der Privaten Krankenversicherung (PKV) in Frage gestellt hätten. Einige neue Gesetze sind aber auch unmittelbar von der PKV zu beachten und erhöhen den Verwaltungsaufwand beziehungsweise erweitern den Leistungsumfang. Dazu gehören das deutsche Umsetzungsgesetz zur europäischen Insurance Distribution Directive (IDD), die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (VersVermV) und das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU.

Das IDD-Umsetzungsgesetz wurde am 28. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Das nunmehr in § 48b Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) enthaltene Provisionsabgabeverbot trat bereits einen Tag später in Kraft, die übrigen Regelungen zur Umsetzung der IDD gelten ab 23. Februar 2018. Eingeführt werden unter anderem Regeln zum Produktentwicklungsprozess und eine Weiterbildungspflicht für alle am Vertriebsprozess Beteiligten im Innen- und Außendienst. Die Lebensversicherer sind insbesondere betroffen durch die verpflichtende Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung bei Versicherungsanlageprodukten. Auch die Direktversicherer müssen jetzt ihre Beratung dokumentieren. In diesem Zusammenhang werden im Jahr 2018 noch geänderte deutsche Ausführungsverordnungen erwartet, zum Beispiel die VersVermV und die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VG-InfoV).

Bundestag und Bundesrat verabschiedeten im vergangenen Jahr das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU. Das darin enthaltene neue Bundesdatenschutzgesetz soll das Vorgängergesetz mit dem Anwendungsbeginn der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 ersetzen. Inhalt der Gesetzesänderung sind insbesondere Erweiterungen im Bereich der Einwilligung in die Datenverarbeitung sowie der Informationspflichten des Versicherers, die Erweiterung der Betroffenenrechte, die Einführung der Datenschutzfolgeabschätzung und die Verbesserung der Sicherheit der eingesetzten IT-Systeme.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft in Deutschland.

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Prämien und Aufwendungen auf aggregierter Ebene sowie, soweit möglich und sinnvoll, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen.

Prämien und Aufwendungen nach wesentlichen Geschäftsbereichen						
Nettoangaben, in Tsd. €	Krankenversicherung		Rest		Gesamt	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Gebuchte Prämie	1.621.692	1.551.919	38.786	39.046	1.660.478	1.590.965
Verdiente Prämie	1.621.394	1.552.062	38.934	39.021	1.660.328	1.591.083
Aufwendungen für Versicherungsfälle	1.215.940	1.192.267	30.383	35.797	1.246.324	1.228.063
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	466.614	420.752	0	0	466.614	420.752
Angefallene Aufwendungen	221.406	228.492	5.014	5.920	226.420	234.412
Sonstige Aufwendungen					239.108	156.103

Tabelle 2: Prämien und Aufwendungen nach wesentlichen Geschäftsbereichen

Die verdienten Prämien stiegen im Geschäftsjahr um 4,4 % auf 1.660.328 Tsd. Euro (Vj. 1.591.083). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle erhöhten sich um 1,5 % auf 1.246.324 Tsd. Euro (Vj. 1.228.063 Tsd. Euro). Die sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen nahmen gegenüber dem Vorjahr um 466.614 Tsd. Euro zu; dies entspricht einer Steigerung um 45.862 Tsd. Euro, also um 10,9 % gegenüber dem Vorjahr. Die Angefallenen Aufwendungen reduzierten sich leicht um 3,4 % auf 226.420 Tsd. Euro (Vj. 234.412 Tsd. Euro).

Die Sonstigen Aufwendungen in Höhe von 239.108 Tsd. Euro (Vj. 156.103 Tsd. Euro) beinhalten Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen in Höhe von 228.348 Tsd. Euro (Vj. 147.864 Tsd. Euro) sowie Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen in Höhe von 10.759 Tsd. Euro (Vj. 8.239 Tsd. Euro).

Unter Berücksichtigung des zusätzlichen Ergebnisses aus dem Kapitalanlagebereich (ohne die Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen, die bereits in den Angefallenen Aufwendungen enthalten sind) in Höhe von 395.763 Tsd. Euro (Vj. 413.633 Tsd. Euro) sowie der Beiträge aus der Beitragsrückerstattung und der Sonstigen versicherungstechnischen Erträge in Höhe von 157.108 Tsd. Euro (Vj. 82.128 Tsd. Euro), ergibt sich in Summe ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 34.734 Tsd. Euro (Vj. 47.513 Tsd. Euro).

## A.3 Anlageergebnis

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n), aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen nach Solvency II.

Übersicht über Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n)						
in Tsd. €	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	400.033	424.226	4.778	11.371	395.255	412.855
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	27.583	10.764	4.778	3.634	22.806	7.130
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	9.948	143.803	0	7.737	9.948	136.066
<i>Aktien – nicht notiert</i>	17.341	3.725	0	0	17.341	3.725
<i>Staatsanleihen</i>	11.970	13.897	0	0	11.970	13.897
<i>Unternehmensanleihen</i>	184.375	224.178	0	0	184.375	224.178
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	148.815	27.853	0	0	148.815	27.853
<i>Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten</i>	0	6	0	0	0	6
Darlehen und Hypotheken	522	741	14	0	508	741
<i>Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	516	683	0	0	516	683
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	6	58	14	0	-8	58
<b>Zwischensumme</b>	<b>400.555</b>	<b>425.004</b>	<b>4.792</b>	<b>11.371</b>	<b>395.763</b>	<b>413.633</b>
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen <sup>1</sup>	-	-	6.726	5.930	-6.726	-5.930
<b>Anlageergebnis</b>	<b>400.555</b>	<b>425.004</b>	<b>11.518</b>	<b>17.301</b>	<b>389.037</b>	<b>407.703</b>

<sup>1</sup> Diese Aufwendungen lassen sich keiner einzelnen Vermögenswertklasse zuordnen.

**Tabelle 3: Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n)**

Erläuterungen zu den jeweiligen Vermögenswertklassen nach Solvency II sind in Kapitel D.1 hinterlegt.

Den Erträgen in Höhe von 400.555 Tsd. Euro (Vj. 425.004 Tsd. Euro) stehen Aufwendungen in Höhe von 11.518 Tsd. Euro (Vj. 17.301 Tsd. Euro) gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 389.037 Tsd. Euro (Vj. 407.703 Tsd. Euro). Von den ausgewiesenen Erträgen entfallen 375.258 Tsd. Euro (Vj. 417.539 Tsd. Euro) auf laufende Erträge. Die Spezialfonds wurden im Vorjahr unter Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen ausgewiesen und im Jahr 2017 in den Posten Organismen für gemeinsame Anlagen umgegliedert. Dies führte zu einer Verschiebung der Erträge und Aufwendungen zwischen diesen beiden Posten.

Die Nettoverzinsung, die das Anlageergebnis auf den mittleren Kapitalanlagebestand bezieht, beträgt 3,2 % (Vj. 3,5 %). Der Dreijahresdurchschnitt der Nettoverzinsung beträgt 3,4 % (Vj. 3,6 %).

Es wurden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst. Darüber hinaus hält die Gesellschaft keine Anlagen in Verbriefungen.

## **A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten**

Bei der Gesellschaft sind im Berichtsjahr sonstige Erträge in Höhe von 296.388 Tsd. Euro (Vj. 279.206 Tsd. Euro) sowie sonstige Aufwendungen in Höhe von 311.476 Tsd. Euro (Vj. 294.816 Tsd. Euro) angefallen. Im Wesentlichen sind diese auf die Dienstleistungen zurückzuführen, die die Gesellschaft für andere Gesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes erbringt (siehe hierzu Kapitel B.7).

Wesentliche Leasingvereinbarungen lagen zum Stichtag nicht vor.

## **A.5 Sonstige Angaben**

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Gesellschaft.

# **B. Governance-System**

## **B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System**

Als Governance-System wird das umfassende Organisations-, Regelungs- und Steuerungssystem bezeichnet, das die ordnungsgemäße Unternehmensleitung gewährleistet. Das Gesamtsystem besteht aus einer Vielzahl von Elementen und Prozessen, die sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Durch die Verzahnung über effektive Informations-, Kommunikations- und Entscheidungswege wird die Wirksamkeit des Governance-Systems sichergestellt. Die Gesellschaft verfügt über eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit klarer Zuweisung der Zuständigkeiten sowie über ein wirksames Berichtswesen.

### **Wesentliche Änderungen des Governance-Systems**

Das Governance-System wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt; wesentliche Änderungen ergaben sich dabei nicht.

### **Vorstand**

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Governance-System. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung und Weiterentwicklung eines funktionierenden Governance-Systems (insbesondere Risikomanagementsystem, Internes Kontrollsystem) unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben.

Der Vorstand gibt die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie vor und beschließt die internen Richtlinien zur Umsetzung der Strategien. Zudem übernimmt er die Verantwortung für die Melde- und Berichtsprozesse an den Aufsichtsrat, die Aufsicht und die Öffentlichkeit. Der Vorstand sichert die Unabhängigkeit und die Funktionsfähigkeit aller Schlüsselfunktionen. Die verbundweite Koordination wird durch gemeinsame Sitzungen der Vorstände aller Versicherungsgesellschaften des Verbundes sichergestellt.

Darüber hinaus hat der Vorstand den Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance als übergreifende Informations- und Diskussionsplattform für Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikomanagement, das Governance-System und das Interne Kontrollsystem haben, installiert.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes und der angemessenen Kenntnisse über alle Vorstandressorts leitet jedes Vorstandsmitglied die ihm zugeordneten Ressorts eigenverantwortlich. Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes sowie die von jedem Vorstandsmitglied verantworteten Ressorts stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Dr. Christoph Helmich, Vorsitzender
  - Koordinierung aller Vorstandsressorts, Angelegenheiten der Unternehmensorgane, Verbundangelegenheiten, Recht, Compliance, Datenschutz, Unternehmenskommunikation, Revision, Informationswesen, Vertriebscontrolling, Qualitätsmanagement und Betriebsorganisation
- Dr. Gerhard Schmitz, stellv. Vorsitzender
  - Kapitalanlagen, Rechnungswesen, Personal und Interner Service
- Dr. Marcus Kremer
  - Produktmanagement inkl. -beratung und Vertrieb, Servicecenter Kranken, Versicherungstechnik und Versicherungsmathematik Kranken, Sonder- und Kollektivverträge, Medizinische Beratung, Gesundheitsmanagement und Vertragsangelegenheiten der Vertriebspartner
- Alf N. Schlegel
  - Risikomanagement, Konzerncontrolling und Informatik
- Falko Struve
  - Kundendienst, Beratung/Betreuung/Ausbau Ausschließlichkeitsagenturen sowie Makler und Vertriebsgesellschaften, Vertriebsmarketing, Beratung/Betreuung Bundeswehr und BKK-Service

Innerhalb des Vorstandes sind keine Ausschüsse eingerichtet worden.

### **Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung des Vorstandes, die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Vorstandes sowie die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat setzt die Vorstandsvergütung fest und beschließt die Geschäftsordnung sowie den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

Weitere wesentliche Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und des Compliance-Systems sowie die Erteilung der Prüfungsaufträge an den Abschlussprüfer, die Würdigung der Wirtschaftsprüfer-Berichte und die Feststellung des HGB-Jahresabschlusses. Außerdem berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens, unter anderem in strategischen Fragen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Dipl.-Math. Rolf Bauer, Vorstandsvorsitzender i. R., Vorsitzender
- Lutz Duvernell, Rechtsanwalt, stellv. Vorsitzender
- Prof. Dr. Gerd Geib, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dipl.-Kfm. Franz Graf von Meran, Bankier i. R.

- Detlef Mursch, Versicherungsangestellter (Arbeitnehmersvertreter)
- Anna Preuß, Versicherungsangestellte (Arbeitnehmersvertreter)
- Helga Riedel, stellv. Verbandsdirektorin i. R.
- Bernd Schneider, Versicherungsbetriebswirt DVA (Arbeitnehmersvertreter)
- Heinz Jürgen Scholz, Vorstandsmitglied i. R.
- Dipl.-Kfm. Dr. Horst Hoffmann, Ehrenmitglied ab 7. Juli 2016

Der Aufsichtsrat hat einen Vertragsausschuss sowie einen Prüfungsausschuss zur Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates gebildet. Zudem hat er die Einrichtung eines Kapitalanlageausschusses mit Wirkung ab 1. Januar 2018 beschlossen.

Zu den Aufgaben des Vertragsausschusses gehören die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die Gestaltung von Vorstandsverträgen und des Vergütungssystems für den Vorstand, die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und mit der Genehmigung der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem mit der Solvabilitätsübersicht, dem Bericht über das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA-Bericht), dem SFCR, dem Compliancemanagement-System sowie den Berichten der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen.

### **Schlüsselfunktionen**

Für übergreifende Aufgaben innerhalb des Governance-Systems sind als Schlüsselfunktionen identifiziert und eingerichtet: die Risikomanagementfunktion im Ressort Schlegel (siehe B.3), die Compliance-Funktion im Ressort Dr. Helmich (siehe B.4), die Interne Revision im Ressort Dr. Helmich (siehe B.5) und die Versicherungsmathematische Funktion im Ressort Dr. Kremer (siehe B.6). Alle Schlüsselfunktionen sind personell angemessen ausgestattet.

Die Schlüsselfunktionen sind organisatorisch klar voneinander getrennt und stehen gleichrangig nebeneinander, ohne untereinander weisungsbefugt zu sein. Sie sind derart eingerichtet, dass sie jederzeit frei von Einflüssen sind, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern. Sie verfügen über uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgabe relevanten Informationen. Über einen laufenden Informationsaustausch sowie über einen regelmäßigen Austausch im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance wird die zeitnahe Information über relevante Sachverhalte sichergestellt.

Die Schlüsselfunktionen berichten regelmäßig und erforderlichenfalls ad hoc an den Vorstand. Grundsätze, Aufgaben und Berichtspflichten der Schlüsselfunktionen sind jeweils in einer internen Richtlinie geregelt.

Übergreifendes Ziel der Risikomanagementfunktion ist die Förderung der Risikokultur. Sie entwickelt beziehungsweise unterstützt die Fachbereiche bei der Entwicklung einer dem Risikoprofil angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation. Sie koordiniert und führt den ORSA-Prozess durch und koordiniert die

Erfüllung der Berichterstattungspflichten unter Solvency II. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Risikomanagementfunktion sind in Kapitel B.3 dargestellt.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für die Erfüllung von Compliance erforderlich sind. Hierzu behält sie das Rechtsumfeld im Blick (Rechtsmonitoring) und führt frühzeitig eine Analyse von möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes durch. Darüber hinaus überwacht die Compliance-Funktion, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Compliance-Funktion sind in Kapitel B.4 dargestellt.

Die Interne Revision prüft objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten die gesamte Geschäftsorganisation und insbesondere das interne Kontrollsystem auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Internen Revision sind in Kapitel B.5 dargestellt.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt im Sinne einer unabhängigen Validierung die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung für Solvency II einschließlich der verwendeten Daten und Verfahren sicher und berichtet darüber an den Vorstand. Darüber hinaus nimmt sie eine Beurteilung der Zeichnungspolitik und des Rückversicherungsprogramms der Gesellschaft vor. Die organisatorische Ausgestaltung sowie eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Versicherungsmathematischen Funktion sind in Kapitel B.6 dargestellt.

## **Vergütung**

Das Vergütungssystem der Gesellschaft basiert im Wesentlichen auf Festvergütungen. Aufgrund des Verständnisses der Festvergütung als transparenter und verlässlicher Gegenwert für die erbrachte Leistung hat diese aus Sicht der Gesellschaft einen deutlich höheren motivatorischen Stellenwert als umfangreiche variable Vergütungsbestandteile.

Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung liegt über alle Mitarbeiter bei 1,2 %.

Die Höhe der variablen Vergütung und ihr Anteil an der Gesamtvergütung erfordern keine gestreckte Auszahlung nach Artikel 275 der Delegierten Verordnung.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ausschließlich eine Festvergütung in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion. Außerdem erhalten die Mitglieder Sitzungsgelder beziehungsweise Tagegelder.

Bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zu den Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und sich die Gesamtvergütung in einem üblichen Rahmen bewegt. Die Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls allein eine Festvergütung und marktkonforme fixe Nebenleistungen. Der Aufsichtsrat behält sich vor, einem Vorstandsmitglied für anlassbezogene, besonders herausragende Leistungen, die einen zukunftsbezogenen Nutzen für die Gesellschaft bringen, eine Erfolgsvergütung durch Einmalzahlung zu gewähren.

Ein Vorstandsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf ein Ruhegehalt ab Vollendung des 63. Lebensjahres, sofern das Dienstverhältnis als Folge eines vertraglich definierten Versorgungsfalles endet.

Das Ruhegehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz der zuletzt gezahlten Vergütung in Abhängigkeit von der Dauer der Vorstandstätigkeit.

Für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder gilt, dass keine individuellen oder kollektiven Erfolgskriterien an Aktienoptionen, Aktien und/oder variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden im Sinne der Vergütung als Mitarbeiter aufgefasst, sofern sie kein Vorstandsmitglied sind.

Grundlage für die Vergütung der Mitarbeiter ist der Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft.

An Mitarbeiter können bei individuell besonderen Leistungen Einmalzahlungen gezahlt werden. Darüber hinaus ist im Innendienst für die leitenden und die übertariflich bezahlten Angestellten eine leistungsorientierte Vergütung vorgesehen, die einen Ausgleich für den nicht dynamischen Gehaltsanteil bei Tariflohnerhöhungen darstellt.

Auf der Grundlage des Geschäftsergebnisses des Vorjahres können Aufsichtsrat und Vorstand beschließen, an die Mitarbeiter des Innendienstes eine Erfolgsbeteiligung zu zahlen.

In Anlehnung an die branchenüblichen Gepflogenheiten wird eine variable Vergütung im Wesentlichen den Mitarbeitern im angestellten Außendienst gezahlt. Übergeordnetes Ziel der variablen Gehaltsbestandteile ist es, den Mitarbeiter auf messbare oder beurteilbare Kriterien des Unternehmens, der Organisationseinheit oder der eigenen Person und/oder des Teams auszurichten und den Erfolg der Mitarbeiter und Führungskräfte im Außendienst transparent zu honorieren. Ebenso soll auf diese Weise den Erwartungen von Mitarbeitern an Leistungsklarheit und Feedback Rechnung getragen werden. Die Grundlagen der Erfolgs- und Leistungsvergütung werden laufend geprüft und bei Bedarf auch aktuellen Entwicklungen und sich verändernden unternehmerischen Zielsetzungen angepasst. Allerdings besteht auch die Vergütung der Mitarbeiter im angestellten Außendienst zum größten Teil aus Festvergütung. Mögliche Fehlanreize zur Erreichung der Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile werden so reduziert.

Für die Mitarbeiter stellt die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung eine besondere Vorsorgeleistung dar. Hierbei wird eine Rentenversicherung abgeschlossen, in die der Arbeitgeber einen prozentualen Anteil des Jahresgehaltes einzahlt.

Zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitarbeitern kann über die tarifvertraglichen Regelungen hinaus eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen werden.

Das Vergütungssystem ist insgesamt so ausgerichtet, dass keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken gesetzt werden.

### **Wesentliche Transaktionen**

Es gab im Berichtsjahr keine wesentlichen Transaktionen mit Vereinsmitgliedern, mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben oder mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes.

### **Regelmäßige Überprüfung des Governance-Systems**

Das Governance-System der Gesellschaft unterliegt einer laufenden Überprüfung. Die einzelnen Elemente des Governance-Systems werden einer Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung durch die jeweiligen Verantwortlichen unterzogen. Die Ergebnisse dieser laufenden Überprüfung sind Gegenstand der



regelmäßigen Berichterstattung der Verantwortlichen an den jeweiligen Ressortvorstand. Die Risikomanagement-Funktion erstellt zum Jahresende eine zusammenfassende Vorlage für den Gesamtvorstand mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen zum Risikomanagement- und Internen Kontrollsystem sowie mit den Prüfungsergebnissen der Versicherungsmathematischen Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision. Die Ergebnisse des jährlichen ORSA-Prozesses werden in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Zweifel an der Wirksamkeit und Angemessenheit des Governance-Systems ergaben sich nicht.

## **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Die aus Sicht der Gesellschaft relevanten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie die Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind in einer internen Richtlinie festgelegt.

### **Anforderungen an die fachliche Qualifikation**

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Krankenversicherung verfügen, um die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen und die Entwicklung der Gesellschaft aktiv begleiten zu können. Damit der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion vollständig wahrnehmen kann, achtet er darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in allen relevanten Bereichen verfügen.

Eine auf den Vorstand bezogene fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Krankenversicherung, in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Die Mindestanforderungen an angemessene Kenntnisse und Erfahrungen umfassen folgende Bereiche: Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorischer Rahmen. Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über angemessene Kenntnisse aller Vorstandsressorts.

Bei den für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen wird der erfolgreiche Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation in der entsprechenden Grundausrichtung der Schlüsselfunktion vorausgesetzt. Darüber hinaus ist nachgewiesene fachspezifische berufliche Erfahrung erforderlich. Außerdem werden für alle Schlüsselfunktionen grundlegende Kenntnisse des Versicherungsgeschäftes in den vom Continentale Versicherungsverbund betriebenen Sparten erwartet. Ferner sollen die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen – bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich – einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen in der Branche haben und erkennen, welche darüber hinaus gehenden Entwicklungen im gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich Einfluss auf ihre Aufgabe haben.

### **Beurteilung der fachlichen Qualifikation**

Bei der erstmaligen Auswahl von Anteilseignervertretern für den Aufsichtsrat, Vorstandsmitgliedern sowie von für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation durch eine Analyse der vorgelegten Unterlagen abgeglichen. Zu den vorgelegten Unterlagen gehört für alle vorgenannten Personengruppen ein vollständiger und unterschriebener Lebenslauf. Bei Vorstandsmitgliedern und für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden darüber hinaus die Zeugnisse über die bisherigen Tätigkeiten angefordert. Zudem werden vertiefende Auswahlgespräche zur

fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mit den Mitgliedern des Vertragsausschusses (bei Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern) beziehungsweise mit dem künftigen Vorgesetzten (bei einer für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person) geführt.

Die fortlaufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder findet vor allem im Rahmen der Gremiumsarbeit durch die immanente Selbstevaluation statt.

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch im laufenden Mandatsverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, der auch einen immanenten Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Vorstandes und der aktuellen Qualifikation beinhaltet.

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes ist ihre jeweilige fachliche Qualifikation zudem ein Aspekt, der in ihre jährliche Entlastung und in die Entscheidung über die Wiederbestellung einfließt.

Bei den für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Personen findet im laufenden Arbeitsverhältnis in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen ein Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person und der aktuellen Qualifikation statt. Die abschließende Beurteilung der fachlichen Qualifikation obliegt dem Vorstand, der im Bedarfsfall auch notwendige Qualifizierungsmaßnahmen anordnet, wenn die aktuelle Qualifikation den Anforderungen nicht mehr entspricht.

### **Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit**

Eine Erfüllung der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit wird allen Gremienmitgliedern und Mitarbeitern unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit vermuten lassen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen können.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für alle Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der in Deutschland zugelassenen Möglichkeit zur Erhebung geeigneter Daten. Hierzu gehören Selbstauskünfte zur finanziellen Situation sowie zu Vorstrafen und zu anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren.

Gleichermaßen erfolgt auf diesem Weg die Offenlegung und Erörterung paralleler weiterer Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können oder den Anschein von Interessenkonflikten im Hinblick auf das auszuübende Mandat beziehungsweise auf die auszuübende Funktion erwecken.

Die Sichtung der vorgelegten Informationen wird ergänzt durch ein umfassendes persönliches Gespräch, in dem die Bewertung der Unterlagen im zulässigen Rahmen weiter verifiziert wird. Darüber hinaus wird im Rahmen der Anzeige der Bestellung bei der BaFin die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister oder vergleichbarer Unterlagen verlangt.

### **Neubeurteilung**

Anlässe für die Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit aller Personengruppen ergeben sich, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management der Gesellschaft gefährdet ist.

Darüber hinaus kann das Bekanntwerden von Vorkommnissen innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft, die die persönliche Integrität und Loyalität gegenüber der Gesellschaft infrage stellen, eine erneute Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auslösen. Dies können Verstöße gegen interne Richtlinien oder Regelungen sein, aber auch außerbetriebliche Vorkommnisse, die die Reputation der Gesellschaft beschädigen können.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

#### **Ziel des Risikomanagements**

Übergreifendes Ziel des Risikomanagements ist es, die Finanz- und Ertragskraft der Gesellschaft nachhaltig zu sichern und weiter zu stärken. Das Risikomanagementsystem, das die Erreichung dieses Ziels sicherstellt, ist dem Risikoprofil der Gesellschaft entsprechend angemessen ausgestaltet. Die etablierten Strukturen sowie der Risikomanagementprozess dienen der Risikoidentifikation und -bewertung, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, der Risikolimitierung, der Risikosteuerung und -überwachung sowie der Risikoberichterstattung. Strukturen und Prozesse des Risikomanagementsystems werden laufend mit den in der Branche etablierten Standards abgeglichen und entsprechend weiterentwickelt.

#### **Rolle des Vorstandes**

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Risikomanagementsystem. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung eines funktionierenden Risikomanagementsystems und dessen Weiterentwicklung sowie für die Festlegung grundsätzlicher risikopolitischer Vorgaben. Der Vorstand ist für die angemessene Berichterstattung an Aufsichtsrat und BaFin verantwortlich.

Die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsstrategie stellt den Ausgangspunkt für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems dar. Sie dokumentiert die geschäftspolitische Ausrichtung und ermöglicht eine Ableitung der mittel- und kurzfristigen Ziele sowie der Planungen der Gesellschaft. Zudem stellt sie die strategischen Maßnahmen dar, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Die auf die Steuerung der Gesellschaft abgestimmte und vom Vorstand festgelegte Risikostrategie dient als Grundlage für ein effektives Risikomanagement. In ihr sind die risikopolitische Ausrichtung, die Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Risikomanagements, Vorgaben zur Risikotragfähigkeit sowie zum Limitsystem und Angaben zur Einschätzung von Wesentlichkeiten geregelt. Darüber hinaus systematisiert die Risikostrategie die Risiken der Gesellschaft.

Unter Berücksichtigung der verbundweiten risikopolitischen Grundsätze werden vom Vorstand eine Mindestbedeckungsquote und eine Frühwarnschwelle festgelegt. Diese Schwellen werden jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Schwellen stellen die aus der Risikostrategie abgeleitete Risikotoleranz dar und legen die Auslöser für Analysen und gegebenenfalls für das Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der Solvenzsituation fest.

#### **Aufbau des Risikomanagementsystems**

Das Risikomanagementsystem der Gesellschaft gliedert sich in seinem Aufbau in drei Verteidigungslinien. Die Effektivität des Risikomanagementsystems wird durch eine permanente und offene Kommunikation,

unter anderem im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance sowie innerhalb der Risikomanagementprozesse, gefördert.

### **Erste Verteidigungslinie**

Die erste Verteidigungslinie wird von den Risikoverantwortlichen, die in der Regel Führungskräfte erster Ebene sind, gebildet. Diese sind sowohl für die Identifikation von Risiken einschließlich des Abgebens von Ad-hoc-Meldungen zu neuen Risiken beziehungsweise Risikorealisationen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich als auch für die Bewertung, Steuerung und Überwachung dieser Risiken verantwortlich. Sie können sich dabei operativer Unterstützung durch Spezialisten aus ihrem Verantwortungsbereich bedienen. Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter verpflichtet, potentielle Risiken frühzeitig und zielgerichtet an die Risikoverantwortlichen zu kommunizieren.

### **Zweite Verteidigungslinie**

Die zweite Verteidigungslinie bilden die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion sowie die Versicherungsmathematische Funktion.

Die Risikomanagementfunktion setzt sich aus der für die Schlüsselfunktion verantwortlichen Person sowie aus den Organisationseinheiten quantitatives und qualitatives Risikomanagement zusammen. Für die Risikomanagementfunktion verantwortliche Person ist der Leiter der Organisationseinheit qualitatives Risikomanagement. Die Risikomanagementfunktion ist für die zentrale Koordination des Risikomanagementprozesses sowie für eine zentrale Risikoberichterstattung gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

Darüber hinaus fallen die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung (sofern sie nicht von dezentralen Organisationseinheiten wahrgenommen werden) sowie die Steuerung und Koordination des ORSA-Prozesses in die Zuständigkeit der Risikomanagementfunktion.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Risikoidentifikation und -bewertung steuert die Risikomanagementfunktion den Risikoinventurprozess. Der Risikoinventurprozess ist Teil des ORSA-Prozesses und wird jährlich zum 31. Dezember vollständig durchgeführt. Dabei werden die Risiken anhand des verbundweiten Risikokataloges nach Risikokategorien systematisiert und erörtert. Die Ergebnisse werden durch vierteljährliche Änderungsabfragen aktuell gehalten und an den Vorstand zwecks Früherkennung von Risiken kommuniziert. Die Risikomanagementfunktion unterstützt die Risikoverantwortlichen bei der Identifizierung und Bewertung ihrer Risiken und prüft und verdichtet die durch die Risikoverantwortlichen bereitgestellten Informationen.

Um eine adäquate und zutreffende Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Risikosituation zu erhalten, wird jährlich der ORSA-Prozess mit der maßgeblichen Datengrundlage zum 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt. Die Gesellschaft beurteilt dabei die jederzeitige Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen, den gegenwärtigen und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarf sowie die Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung. Die Veränderungen der Solvenzkapitalanforderung, der Eigenmittel und SCR-Quote (das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) werden zudem mindestens vierteljährlich überwacht, sodass Änderungen zeitnah transparent werden.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf spiegelt die Kapitalanforderung nach eigener Betrachtung wider. Bei der Berechnung liegt als Risikomaß in der Regel der einjährige Value at Risk (VaR) mit einem

Konfidenzniveau von 99,5 % zugrunde. Das heißt, die Gesellschaft definiert den Gesamtsolvabilitätsbedarf auf Basis eines sogenannten 200-Jahres-Ereignisses. Hierfür werden zunächst die in der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel getroffenen Annahmen auf Angemessenheit überprüft und mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil abgeglichen. Darüber hinaus fließen die Risiken ein, welche durch die Standardformel nicht erfasst werden, aber dennoch einen Einfluss auf die Solvabilitätssituation haben können. Sofern man bei der Angemessenheitsprüfung der Standardformel zu dem Ergebnis kommt, dass ein Risiko nicht angemessen bewertet wird, werden entweder die in der Standardformel verwendeten Annahmen und Parameter auf die unternehmensindividuelle Situation angepasst oder es wird ein abweichendes Risikomodell verwendet oder es wird auf eine Expertenschätzung zurückgegriffen. Abschließend ergibt sich hieraus gegebenenfalls ein von der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Kapitalanforderung abweichender Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Die wesentlich am ORSA-Prozess beteiligten Unternehmensbereiche sind das Aktuariat, das Kapitalanlagen-Controlling, das Konzerncontrolling sowie das quantitative Risikomanagement. Die grundlegenden Festlegungen, also insbesondere welche Stresstests, Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen mit ihren Auswirkungen auf die Solvenzsituation für den ORSA-Prozess betrachtet werden, erfolgen nach gemeinsamem Vorschlag der Fachbereiche durch den Vorstand.

Der ORSA-Prozess wird mit der Erstellung des ORSA-Berichtes abgeschlossen, der sich an Vorstand und Aufsichtsbehörde richtet. Dem Vorstand obliegt die finale Freigabe des ORSA-Berichtes. Der Bericht hat das Ziel, die Entscheidungsträger umfassend über die Risikosituation der Gesellschaft zu informieren und insbesondere wichtige Hinweise für die Unternehmenssteuerung zu liefern.

Neben der regelmäßigen Durchführung des ORSA-Prozesses erfolgt bei Bedarf, wenn besondere, die Risiko- und Solvenzsituation wesentlich beeinflussende Entwicklungen festzustellen sind, ein Ad-hoc-ORSA-Prozess. Mögliche Auslöser für die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA sind: wesentliche Veränderungen des SCR, des GSB, der Eigenmittel oder der Solvenzquoten; eine absehbare Nicht-Bedeckung des SCR oder GSB; massive strategische Änderungen; außergewöhnliche interne und externe Ereignisse beziehungsweise Entwicklungen mit voraussichtlich starkem Einfluss auf die SCR- oder GSB-Quote.

Die Ergebnisse des ORSA werden bei wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes, zum Beispiel zu Produkteinführungen oder Veränderungen in der Kapitalanlagestruktur, berücksichtigt und fließen insbesondere in das Kapitalmanagement ein, das die zukünftige Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung sicherstellt. Dazu erstellen die Risikomanagementfunktion und das Rechnungswesen gemeinsam jährlich den Kapitalmanagementplan. Dieser basiert auf den Szenarioberechnungen im Rahmen des ORSA. Die Aktualität des Kapitalmanagementplans wird vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberechnungen überprüft. Der Kapitalmanagementplan bildet die Entscheidungsgrundlage für zukünftige Kapitalmaßnahmen.

Die Compliance-Funktion trägt als Bestandteil der zweiten Verteidigungslinie zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die Aufgabe einer Beratungs-, Frühwarn-, Kontroll- und Überwachungsfunktion zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Anforderungen wahrnimmt. Sie meldet darüber hinaus Compliance-relevante Sachverhalte in einem jährlichen Turnus an den Vorstand und an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie gegebenenfalls ad hoc an den Vorstand.

Die Versicherungsmathematische Funktion trägt zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II verwendeten Methoden, Annahmen und Daten bewertet und dem Vorstand hierüber regelmäßig und gegebenenfalls ad hoc Bericht erstattet. Darüber hinaus nimmt sie eine Beurteilung der Zeichnungspolitik und des Rückversicherungsprogrammes der Gesellschaft vor.

Das Risikomanagement in der zweiten Verteidigungslinie ist neben einer unabhängigen und objektiven Tätigkeit einer jeden Schlüsselfunktion durch eine wechselseitige Unterrichtung der Risikomanagementfunktion, der Compliance-Funktion und der Versicherungsmathematischen Funktion geprägt.

### **Dritte Verteidigungslinie**

Als dritte Verteidigungslinie trägt die Interne Revision durch eine risikoorientierte Prüfungsplanung sowie -durchführung zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagements bei.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

Das Interne Kontrollsystem der Gesellschaft umfasst die Gesamtheit aller internen Vorgaben, organisatorischen und technischen Maßnahmen sowie Kontrollen, die die folgenden Ziele sicherstellen:

- Schutz: Bewahrung des Vermögens durch die Minderung oder die Abwehr von Risiken, die durch bewusste oder unbewusste Schädigung von innen oder die bewusste Schädigung von außen entstehen
- Information: Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen sowie externen Berichte, insbesondere bezüglich der Finanzberichterstattung und der Berichte an die Aufsichtsbehörde
- Leistung: Sicherung beziehungsweise Steigerung der Effektivität, Qualität und Effizienz der Geschäftstätigkeit

Die Ausrichtung des Internen Kontrollsystems erfolgt nach Art und Umfang des Geschäftes sowie nach Art, Ursache und Höhe des hiermit verbundenen Risikos (Proportionalitätsprinzip). Zudem wird sichergestellt, dass sämtliche Tätigkeiten und Entscheidungen mit hoher Risikorelevanz nicht von einer einzelnen Person durchgeführt oder getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip) und dass mit Interessenkonflikten verbundene Tätigkeiten organisatorisch getrennt sind (Funktionstrennungsprinzip).

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems werden die Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen regelmäßig überprüft und an die aktuelle Situation angepasst. Die aus Unternehmenssicht wesentlichen Elemente des Internen Kontrollsystems werden zusätzlich einem jährlichen Regelprozess unterworfen, mit dem das Interne Kontrollsystem nach einem einheitlichen Verfahren analysiert und beurteilt wird. Die Einhaltung und Durchführung des Regelprozesses wird vom Koordinator des Internen Kontrollsystems, der organisatorisch bei der Risikomanagementfunktion angesiedelt ist, überwacht. Die über den Regelprozess gewonnenen Informationen werden im Bericht an den Vorstand über das Interne Kontrollsystem dargestellt. Die Compliance-Funktion sowie die Interne Revision erhalten diesen Bericht zur Kenntnis.

## **Compliance-Funktion**

Parallel zum Internen Kontrollsystem dient die Compliance-Funktion dem Ziel der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der selbst gesetzten Regeln, um Gesetzesverstöße, aufsichtsrechtliche Sanktionen, finanzielle Einbußen und Reputationsschäden zu vermeiden.

Die Compliance-Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- Beratung,
- Rechtsmonitoring / Frühwarnung,
- Überwachung und
- Risikokontrolle.

Die Compliance-Funktion ist zentral organisiert. Sie besteht aus dem Compliance-Verantwortlichen (intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Compliance) und den Mitarbeitern der OE Compliance. In der Compliance-Organisation wird der Compliance-Verantwortliche durch ein Compliance-Komitee und durch dezentral tätige Compliance-Beauftragte unterstützt. Als Compliance-Beauftragte sind alle Führungskräfte der ersten Ebene unterhalb des Vorstandes sowie die Kundendienstcenter-, Regionaldirektions-, Filialdirektions- und Maklerdirektionsleiter bestellt.

Durch die entsprechende Organisationsstruktur wird sichergestellt, dass die Compliance-relevanten Anforderungen als integraler Bestandteil in jeder Organisationseinheit verankert sind. Die Compliance-Beauftragten berichten halbjährlich sowie bei Bedarf ad hoc an den Compliance-Verantwortlichen.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für ein Compliance-gerechtes Handeln erforderlich sind. Darüber hinaus steht die Compliance Funktion auch den Führungskräften und allen Mitarbeitern der Gesellschaft beratend zur Verfügung.

Der Verhaltenskodex des Continentale Versicherungsverbundes gibt den Mitarbeitern Regelungen für eventuell auftretende Compliance-relevante Situationen vor.

## **B.5 Funktion der Internen Revision**

Die Schlüsselfunktion Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Gesellschaft bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Angemessenheit und Effektivität des installierten Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und zu ihrer Verbesserung beiträgt. Die für die Interne Revision verantwortliche Person ist der Leiter der Revision. Sie wird bei der Ausführung ihrer Aufgaben durch die Mitarbeiter der Revision unterstützt.

Die Interne Revision ist in der Aufbauorganisation der Gesellschaft unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und dem Vorstand berichtspflichtig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich wahr und unterliegt bei der Prüfungsplanung, Wertung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung keinen unangemessenen Einflüssen. Die Grundsätze der Unabhängigkeit und Objektivität sind in einer unternehmensinternen Richtlinie sowie im dazugehörigen

Handbuch festgelegt. Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass die Grundsätze der Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Um die Unabhängigkeit von den zu überwachenden Prozessen zu wahren, darf die Revision ihre Anweisungen nur vom Vorstand erhalten. Sie hat ferner keine Anordnungsbefugnisse und darf lediglich Anregungen geben. Die Mitarbeiter der Revision dürfen nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden.

Damit die Objektivität der Prüfung gewahrt wird, wird bereits bei der Planung berücksichtigt, dass die beteiligten Prüfer keine Interessenkonflikte mit dem zu prüfenden Bereich haben.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision jederzeit ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht bezüglich aller durchgeführten beziehungsweise durchzuführenden Aktivitäten, vorhandener Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse. Ihr werden hierzu alle erforderlichen Auskünfte und Einblicke in die Geschäftsvorfälle, Arbeitsvorgänge und sonstige Unterlagen gewährt. Darüber hinaus hat die Interne Revision Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen.

Die Leiter aller Organisationseinheiten unterrichten die für die Interne Revision verantwortliche Person unverzüglich über alle für die Revisionstätigkeit wesentlichen Vorgänge.

Die Interne Revision erstellt einen Mehrjahresplan, der das gesamte Governance-System umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Die Auswahl und anschließende Priorisierung der zu prüfenden Bereiche und Themen erfolgt systematisch nach einem risikoorientierten Ansatz.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrages führt die Interne Revision zur Feststellung des Ist-Zustandes formelle und materielle Prüfungshandlungen in Form von Verfahrens-/ Systemprüfungen oder Einzelfallprüfungen durch. Die Prüfung erfolgt bezüglich der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Anweisungen hinsichtlich der Kriterien Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Wirksamkeit und Sicherheit. Auf Basis der Prüfung erfolgt eine systematische und zielgerichtete Bewertung der Effektivität von Risikomanagement, internen Kontrollen, Führungs- und Überwachungsprozessen. Die Interne Revision kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben externes Know-how zu einzelnen Prüfungen hinzuziehen.

Über das Ergebnis jeder durchgeführten Prüfung wird zeitnah ein Revisionsbericht abgefasst und mit dem Leiter des geprüften Bereiches fachlich abgestimmt. Die Interne Revision gibt schriftliche Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln, Vermeidung von Fehlern und Verbesserung der Organisationabläufe an die geprüfte Fachabteilung. Der Bericht wird dem Vorstand vorgelegt. In einer Vorstandssitzung wird über die Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen und Empfehlungen entschieden.

Die Interne Revision überwacht darüber hinaus die Umsetzung der Empfehlungen aus den Revisionsberichten. Für eine nicht fristgemäße Erledigung ist ein Eskalationsverfahren mit dem Vorstand installiert.

Im Rahmen des Jahresberichtes der Internen Revision werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sowie die weiteren Schlüsselfunktionen über die Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr und insbesondere über den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen unterrichtet.



## **B.6 Versicherungsmathematische Funktion**

Die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion ist der Leiter der Organisationseinheit Mathematik Kranken. Sie wird bei der Ausführung ihrer Aufgaben durch ausgewählte Mitarbeiter der Fachabteilung unterstützt.

Die Versicherungsmathematische Funktion verfügt im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich über ein uneingeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht für die relevanten zu prüfenden Sachverhalte. Sie beurteilt, ob die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik konsistent zur Risikostrategie der Gesellschaft ist.

Die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Eingabedaten, die Modelle und die Berechnungsergebnisse werden der Versicherungsmathematischen Funktion zur Verfügung gestellt. Anschließend prüft sie, ob die verwendeten Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen geeignet sind. Die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen werden vor der tatsächlichen Berechnungsdurchführung bewertet und auf ihre Angemessenheit geprüft.

Im Zuge der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen werden die verwendeten internen sowie externen Daten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Aktualität durch die Versicherungsmathematische Funktion überprüft. Falls für die Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen geeignete Näherungswerte für Daten verwendet werden müssen, wird diese Berechnung durch die Versicherungsmathematische Funktion überwacht.

Die Auswirkungen erheblicher Änderungen in den verwendeten Daten, Methoden oder Annahmen auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Bewertungsstichtagen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion bewertet.

Die Versicherungsmathematische Funktion führt eine Veränderungsanalyse der Versicherungstechnischen Rückstellungen durch und erläutert gegebenenfalls materielle Veränderungen. Die Ursachen von Veränderungen und Unterschieden werden hierbei aufgeschlüsselt dargestellt und beurteilt.

Es besteht eine direkte Berichtslinie an den Vorstand. Neben dieser direkten Berichtslinie erstellt die Versicherungsmathematische Funktion jährlich einen Bericht, der im Wesentlichen die Ergebnisse der Durchführung der zuvor genannten Aufgaben darstellt. Darüber hinaus enthält die jährliche Berichterstattung eine zusammenfassende Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik der Gesellschaft.

Bei wesentlichen Mängeln oder bei konkreten Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Versicherungstechnischen Rückstellungen berichtet die Versicherungsmathematische Funktion ad hoc an den Vorstand.

## **B.7 Outsourcing**

Innerhalb des Continentale Versicherungsverbundes werden im Sinne einer verbesserten Wirtschaftlichkeit die Aufgaben der Gesellschaften teilweise auf andere Verbundgesellschaften ausgegliedert. Durch die Ausgliederung werden Spezialisierungs- und Synergieeffekte genutzt. Schwerpunktmäßig werden zentrale Dienstleistungen von der Gesellschaft erbracht. Die Kapitalanlagen

aller Verbundgesellschaften werden – mit Ausnahme der Immobilienanlage und alternativer Investments – von der Continentale Lebensversicherung AG verwaltet.

Eine wirksame Kontrolle über die ordnungsgemäße Erledigung aller verbundintern ausgegliederten Aufgaben wird durch vollständigen Anteilsbesitz der Gesellschaft an allen Verbundgesellschaften und durch weitgehende Personalidentität in den Leitungsorganen sichergestellt. Die genauen Vorgaben zur Arbeitsteilung sind in einem Organisationsabkommen sowie im Funktionsausgliederungs- und Dienstleistungsvertrag geregelt.

Der spezifischen Ausgliederungs-Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegen alle versicherungstypischen Funktionen oder Tätigkeiten, die die Gesellschaft ausgliedert. Diese werden anhand der Vorgaben der internen Richtlinie Outsourcing in die Klassen aufsichtsrechtlich relevant oder wichtig eingestuft und entsprechend verwaltet. Für diesen Bericht ist nur die Darstellung der wichtigen Ausgliederungen relevant.

Nachfolgend sind die im Sinne von Solvency II wichtigen, an verbundinterne Dienstleister vorgenommenen, Ausgliederungen aufgelistet.

Rechtsraum, in dem der Dienstleister ansässig ist	Ausgegliederte Tätigkeit
Deutschland	Durchführung von Finanz- und Kapitalanlagen mit Ausnahme der Bereiche Private-Equity und Infrastruktur Durchführung und Gestaltung der Finanzdisposition Verwaltung der Vermögensanlagen sowie Führung des Sicherungsvermögens
Deutschland	Kapitalanlagencontrolling
Deutschland	Baufinanzierung, insbesondere Vergabe und Verwaltung der Realkredite
Deutschland	Entwicklung, Beschaffung und Betrieb Solvency-II-spezifischer informationstechnologischer Verfahren

Tabelle 4: Wichtige Ausgliederungen an verbundinterne Dienstleister

In Teilbereichen werden Tätigkeiten auf verbundexterne Dienstleister ausgegliedert, da das eigene Vorhalten von Kapazitäten in diesen Bereichen unwirtschaftlich wäre und die Gesellschaft vom gebündelten Know-how profitieren möchte. Zur Überwachung dieser Ausgliederungen wurden neben der ständigen Qualitätssicherung durch die ausgliedernden Organisationseinheiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems die aufsichtsrechtlich relevanten sowie die wichtigen Ausgliederungen in die jährlich durchgeführte und vierteljährlich aktualisierte Risikoinventur integriert.

Nachfolgend sind die im Sinne von Solvency II wichtigen, an verbundexterne Dienstleister vorgenommenen Ausgliederungen aufgelistet.

Rechtsraum, in dem der Dienstleister ansässig ist	Ausgegliederte Tätigkeit
Deutschland	Durchführung medizinischer Begutachtungen
Deutschland	Update- und Anwendungsservice für die eingesetzte Asset Liability Management-Software
Deutschland	Wartung der Softwarekomponenten, auf denen das Lebensversicherungssystem ConLife basiert.

Tabelle 5: Wichtige Ausgliederungen an verbundexterne Dienstleister

## B.8 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Governance-System der Gesellschaft.

## C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der Gesellschaft ist die Gesamtheit aller Risiken, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist. Durch den strukturierten Risikoinventurprozess werden die relevanten Risiken der Gesellschaft in den Organisationseinheiten systematisch und konsistent identifiziert und beurteilt (siehe B.3).

Die Risikosensitivität bezüglich aller wesentlichen Risiken wird im Risikomanagementprozess umfassend analysiert. Quantifizierbare Risiken werden grundsätzlich anhand der Standardformel bewertet (siehe E.2). Hierbei handelt es sich um ein regulatorisch vorgegebenes und allgemein gültiges Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, das standardisiert definierte Risiken erfasst, quantifiziert und zu einer aggregierten Größe verdichtet. Im Rahmen des ORSA-Prozesses (siehe B.3) wurden keine wesentlichen Abweichungen des Risikoprofils der Gesellschaft von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, festgestellt. Außerdem erfolgte eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils. Nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken werden dabei entweder bereits bei der Bewertung anderer Risiken berücksichtigt oder qualitativ bewertet.

Die Risiken der Gesellschaft werden anhand der regulatorisch vorgegebenen Risikokategorien in den Abschnitten C.1 bis C.6 näher erläutert. Sie liegen neben den unternehmensüblichen wirtschaftlichen Risiken (C.6) insbesondere im versicherungstechnischen Risiko (C.1), im Marktrisiko (C.2) und Kreditrisiko (C.3), im Liquiditätsrisiko (C.4) sowie im operationellen Risiko (C.5).

Im Hinblick auf die Anwendung der Standardformel ist darauf hinzuweisen, dass es zwischen dieser Zuordnung von Risiken zu den Risikokategorien und der Gruppierung der Risiken in der Standardformel (siehe E.2) Unterschiede in der Systematik gibt. In der Standardformel sind dem Marktrisikomodul (C.2) die Untermodule Zinsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spread-Risiko, Marktrisikokonzentrationen sowie Wechselkursrisiko zugeordnet. Ein separates Kreditrisikomodul (C.3) gibt es nicht. Das Kreditrisiko beinhaltet per Definition das Spread-Risiko, Marktrisikokonzentrationen sowie das Gegenparteiausfallrisikomodul. Dementsprechend wird in Kapitel C.2 nur über die Untermodule Zinsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko sowie Wechselkursrisiko berichtet und in Kapitel C.3 wird die Bedeutung des Spread-Risikos, der Marktrisikokonzentrationen sowie des Gegenparteiausfallrisikos dargelegt.

Für alle Risikokategorien werden auch die Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen beschrieben. Die dauerhafte Wirksamkeit dieser Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen wird über die regelmäßige Aktualisierung der in internen Richtlinien festgelegten Grundsätze zur Überwachung der Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen gewährleistet.

## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung oder nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Relevant sind in dieser Risikokategorie für die Gesellschaft das Sterblichkeits-, Invaliditäts- / Morbiditäts-, Kosten-, Storno-, Katastrophen- sowie das Langlebighkeitsrisiko. Darüber hinaus bestehen Risiken in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse (Prämienrisiko) sowie in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Reserverisiko).

Das versicherungstechnische Risiko zählt zu den für die Gesellschaft wesentlichen Risiken. Nach der Standardformel wird das versicherungstechnische Risiko (vor Diversifikation zwischen den Risikomodulen) mit 291.467 Tsd. Euro (Vj. 298.652 Tsd. Euro) bewertet (siehe E.2; vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen). Es hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

Der auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betriebene Geschäftsbereich Krankenversicherung hat gemessen an den verdienten Nettoprämien zum Stichtag einen Anteil von 97,7 %, die restlichen ca. 2,3 % entfallen auf die nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betriebenen Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung (2,3 %) sowie mit einem sehr geringen Anteil auf die Berufsunfähigkeitsversicherung (Krankentagegeldversicherung). Krankheitskostenvollversicherungen nehmen den größten Anteil am Versicherungsbestand ein und bilden den Schwerpunkt der Gesellschaft. Die Gesellschaft betreibt ihr Versicherungsgeschäft in Deutschland. Innerhalb von Deutschland besteht aufgrund des bundesweiten Vertriebes keine wesentliche Risikokonzentration.

Das Sterblichkeits- sowie das Invaliditäts- / Morbiditätsrisiko sind die für die Gesellschaft bedeutendsten versicherungstechnischen Risiken innerhalb der Standardformel. Sie bestehen für alle angebotenen Produkte aus dem Geschäft, das auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird. Die jeweiligen Spezifikationen der Szenarien, d.h. die jeweils durch die Szenarien induzierten Veränderungen, sind europaweit einheitlich vorgegeben.

Das Sterblichkeitsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt. In diesem Szenario führt die erhöhte Sterblichkeit zukünftig zum Wegfall eines Teils der Beitragseinnahmen und der in Beiträgen enthaltenen Überschüsse. Bei der Berechnung der aus diesem Risiko resultierenden Kapitalanforderung dürfen nur Verträge mit eingehen, bei denen sich eine erhöhte Sterblichkeit tatsächlich negativ für das Versicherungsunternehmen auswirken würde.

Das Invaliditäts- / Morbiditätsrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich ergibt aus: Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten. Hierbei handelt es sich also um das klassische Risiko, welches sich aus einer sprunghaften Veränderung der Aufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Dieses Risiko beinhaltet die folgenden drei Teilrisiken:

- Anstieg sonstige Krankenversicherung: Dauerhafte Änderung der Krankheitskosten um 5 %, sowie eine zusätzliche Inflation von 1 %. Diese Veränderung führt zu nicht ausreichenden Beiträgen. Die daraus resultierenden Verluste müssen vom Versicherungsunternehmen bis zur nächsten Beitragsanpassung finanzieren werden.
- Rückgang sonstige Krankenversicherung: Dauerhafte Änderung der Krankheitskosten um -5 %, sowie eine zusätzliche (negative) Inflation von -1 %. Diese Veränderung führt bis zur Beitragsanpassung zu Risikogewinnen. Da innerhalb der Beitragsanpassung aber die Beiträge reduziert werden, führen die reduzierten Beiträge und die damit gleichzeitig reduzierten zukünftigen Überschüsse (die Überschüsse werden als vorher ermittelter Prozentsatz der Beiträge modelliert) zu Verlusten für das Versicherungsunternehmen.
- Anstieg Krankentagegeld: Dauerhafte Änderung der Leistungen um 35 %. Der Effekt eines solchen sprunghaften Anstiegs sind nicht ausreichende Beiträge. Das Versicherungsunternehmen muss die daraus resultierenden Verluste bis zur nächsten Beitragsanpassung finanzieren.

Das Invaliditäts- / Morbiditätsrisiko setzt sich aus diesen Teilrisiken zusammen. Hierbei wird die Summe aus dem größten Risiko für den Bereich sonstige Krankenversicherung und dem Risiko „Anstieg Krankentagegeld“ gebildet.

Aus dem Krankenversicherungsangebot ergeben sich zudem Exponierungen gegenüber einem Anstieg der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten (Kostenrisiko), gegenüber einem Rückgang der Sterblichkeitsrate (Langlebighkeitsrisiko), gegenüber einem einmaligen Storno von 40 % der Versicherungsverträge (Massenstorno) sowie gegenüber dem Eintritt einer Pandemie beziehungsweise eines Unfall-Kumuls (Katastrophenrisiko). Darüber hinaus bestehen für Versicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird, Exponierungen gegenüber Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse (Prämienrisiko) und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Reserverisiko). Durch die kurze Laufzeit dieser Verträge beziehungsweise deren Kündigungsmöglichkeit kann den Prämienrisiken kurzfristig begegnet werden.

Als Risikominderungsmaßnahme beziehungsweise Risikosteuerungsmaßnahme ist hier insbesondere die grundsätzlich vorsichtige Tarifikalkulation zu nennen. Sie erfolgt auf Basis anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze sowie nach gesetzlichen Vorschriften. Der Bestand wird außerdem regelmäßig hinsichtlich der Krankheitskosten (Leistungsentwicklung) und Sterblichkeit überprüft. Für die Kalkulation der Beiträge werden sowohl die Leistungsentwicklung des eigenen Bestands als auch geeignete Statistiken herangezogen. Bei Überschreitung gesetzlich oder tariflich festgelegter Grenzwerte im Hinblick auf das aktuelle Kalkulationsniveau wird die Angemessenheit der festgelegten Rechnungsgrundlagen überprüft und falls notwendig angepasst. Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Risiken werden jährlich durchgeführt.

Die regelmäßigen Überprüfungen der für die kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen verwendeten Statistiken und Daten im Rahmen von Beitragsanpassungen sowie ein laufendes Controlling ermöglichen eine kurze Reaktionszeit bei Fehlentwicklungen.

Zudem findet eine Risikobegrenzung durch eine angemessene Annahmepolitik statt. Die Annahmepolitik und die darauf basierenden Annahmegrundsätze werden regelmäßig überprüft.

Zur Untersuchung der Risiken wurden verschiedene Stresstests durchgeführt. Da ein sehr großer Teil des Geschäftes aus dem Bereich Krankenversicherung, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, konzentrieren sich die Stresstests auch auf diesen Bereich. Weiterhin wurden insbesondere Stresstests ausgewählt, die sich auf den gesamten Bereich der versicherungstechnischen Risiken auswirken und nicht nur einzelne Szenarien betreffen.

Ein Beispiel hierfür ist die Untersuchung hinsichtlich des Rückgangs des Anteils der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Ein Rückgang dieses Anteils erhöht unter Solvency II die Versicherungstechnischen Rückstellungen und wirkt sich somit eigenmittelreduzierend aus.

Hier wurden die folgenden Variationen berechnet:

- 10 % geringere freie RfB  
Dies führt zu einer Verschlechterung der Solvenzquote um 8 Prozentpunkte auf 485 %
- 50 % geringere freie RfB  
Dies führt zu einer Verschlechterung der Solvenzquote um 40 Prozentpunkte auf 454 %
- keine freie RfB  
Dies führt zu einer Verschlechterung der Solvenzquote um 79 Prozentpunkte auf 414 %

Die Solvenzkapitalanforderung verändert sich durch diesen Stresstest nicht.

Dieses Szenario führt im Ergebnis also zu keiner deutlichen Verschlechterung der Solvenzquote. Das Unternehmen ist somit auch unter diesen Stressszenarien ausreichend bedeckt.

Zusätzlich wurde die Auswirkung von Veränderungen des Anteils der versicherungstechnischen Überschüsse an den Nettoprämien als Stressszenario untersucht. Ein Rückgang dieses Anteils könnte sich zum Beispiel aus einem schlechteren Geschäftsergebnis ergeben. Auch dieses Szenario wirkt sich auf alle anderen Szenarien aus, da es dazu führt, dass bei der Berechnung der Risiken mittels der Standardformel weniger Reserven vorhanden sind.

Hier wurden die folgenden Variationen berechnet:

- 25 % geringere versicherungstechnische Überschüsse  
Dies führt zu einem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 34.529 Tsd. Euro. Die Solvenzquote verbessert sich insgesamt um 36 Prozentpunkte auf 529 %.
- 50 % geringere versicherungstechnische Überschüsse  
Dies führt zu einem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 42.935 Tsd. Euro. Die Solvenzquote verschlechtert sich insgesamt um 71 Prozentpunkte auf 423 %.

Dieses Szenario führt im Ergebnis also zu keiner deutlichen Verschlechterung der Solvenzquote. Das Unternehmen ist somit auch unter diesen Stressszenarien ausreichend bedeckt.

Als zusätzliche Sensitivitätsanalyse wurde untersucht, wie sich um 20 % geringere rechnungsmäßige Stornowahrscheinlichkeiten und der damit einhergehende langsamere Rückgang des Cashflows auf das Modell auswirken würde. Insgesamt ist festzustellen, dass das Modell nur in sehr geringem Umfang auf

diese Veränderung reagiert. So steigt die Solvenzkapitalanforderung um 444 Tsd. Euro an und die Solvenzquote bleibt (auf volle Prozente gerundet) sogar unverändert.

## C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt. Relevant sind in dieser Risikokategorie für die Gesellschaft das Aktien-, Immobilien- und Wechselkursrisiko. Das Marktrisiko zählt zu den für die Gesellschaft wesentlichen Risiken. Nach der Standardformel wird das Risiko mit 805.770 Tsd. Euro (Vj. 808.319 Tsd. Euro) bewertet (vor Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den einbezogenen Untermodulen und vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen). Das Marktrisiko hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

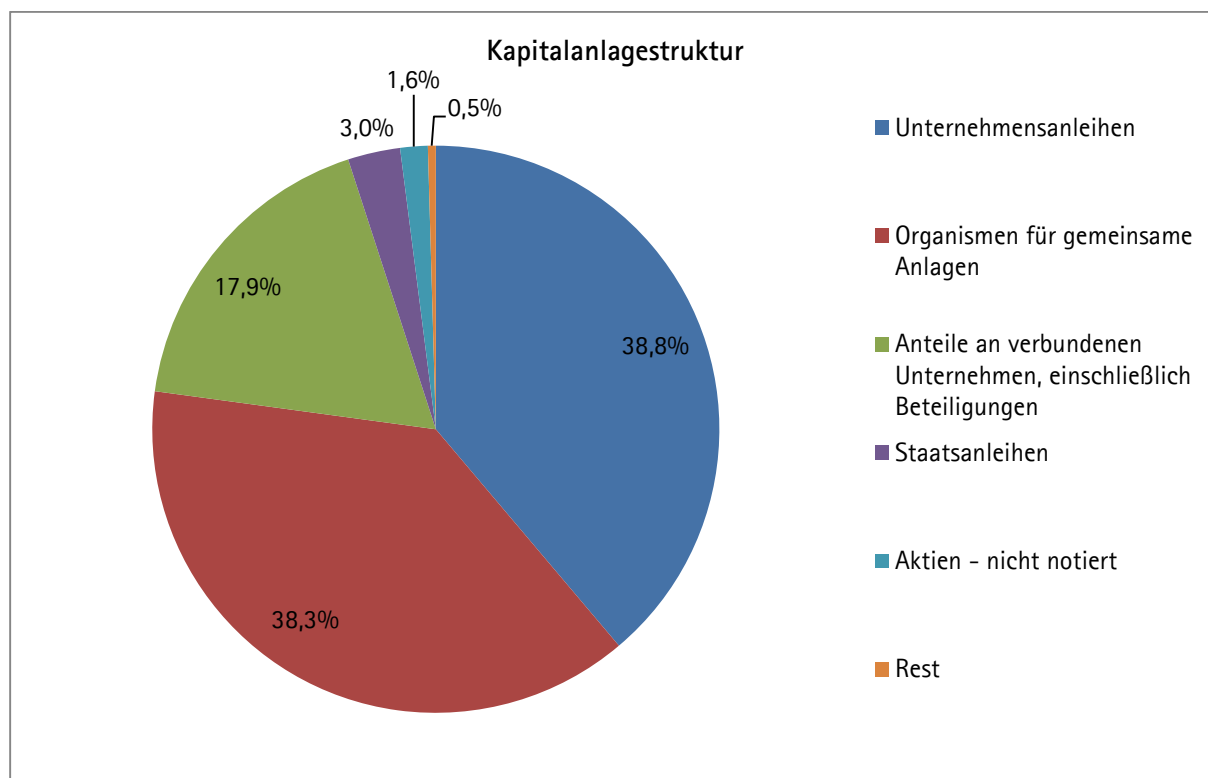
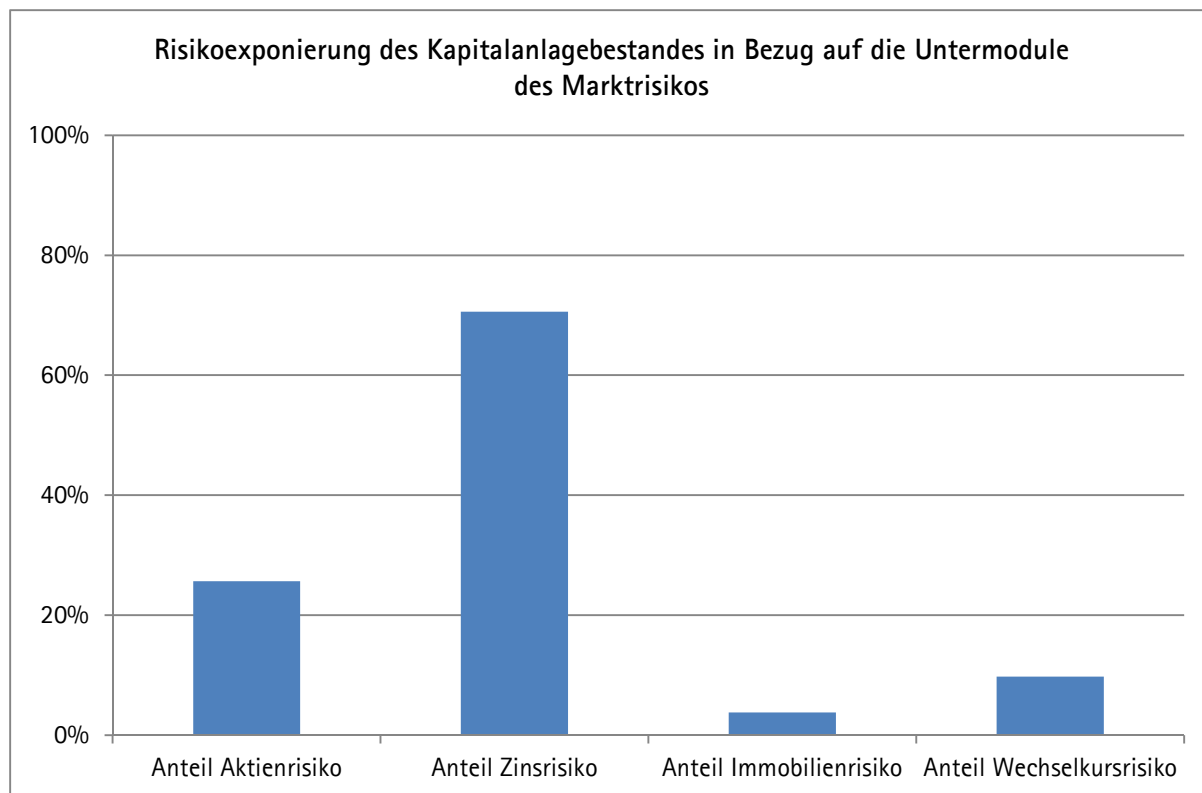


Abbildung 2: Kapitalanlagestruktur

Das Marktrisiko ergibt sich aus den im Bestand befindlichen risikobehafteten Kapitalanlagen sowie den Versicherungstechnischen Rückstellungen, deren Höhe ebenfalls von Marktparametern abhängt. Obwohl der größte Anteil der Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, sind gemäß der Standardformel das Aktien- und Immobilienrisiko wesentlich für die Gesellschaft. Das Risiko wird vor allem von Schwankungen im Aktienmarkt und der Zinsstruktur beeinflusst.

Die Kapitalanlagebestände sind wie nachfolgend dargestellt den unterschiedlichen Untermodulen des Marktrisikos ausgesetzt:



**Abbildung 3:** Risikoexponierung des Kapitalanlagebestandes in Bezug auf die Untermodule des Marktrisikos

Das Aktienrisiko ergibt sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Auf Basis der Solvency-II-Rechtsgrundlagen wird zwischen zwei Typen von Aktien unterschieden. Typ-1-Aktien sind Aktien, die an geregelten Märkten in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) notiert sind. Typ-2-Aktien sind Aktien, die an Börsen in anderen Ländern als den EWR- oder OECD-Mitgliedstaaten notiert sind, nicht börsennotierte Aktien und andere alternative Kapitalanlagen.

Da die Gesellschaft zu etwa 26 % inklusive strategischer Beteiligungen in Typ-2-Aktien investiert ist, also zu einem größeren Teil als in Typ-1-Aktien, sind für die Gesellschaft die Risiken, die aus Typ-2-Aktien resultieren, maßgeblich. Das Aktienrisiko wird in den meisten Aktieninvestmentfonds begrenzt, indem durch den Einsatz von systematischen Fondskonzepten Wertverluste vermieden werden.

Aus der Abbildung 3 wird deutlich, dass ein sehr großer Teil des Bestands in festverzinslichen Rententiteln investiert ist. Typisch für diese Kapitalanlagen sind deterministische und damit planbare Zahlungsströme. Die Rententitel in der Direktanlage werden grundsätzlich als „Buy-and-Hold“ Kapitalanlage bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten. Die negative Auswirkung durch die Marktschwankungen in diesem Risiko wird durch die Beitragsanpassung im Modell abgemildert und somit ist dieses Risiko von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft.

Das Immobilienrisiko ergibt sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilien werden von der Gesellschaft größtenteils über Immobilienfonds gehalten. Eine angemessene Begrenzung des Immobilienrisikos wird durch hohe Diversifikation auf Ebene der Investmentfonds und der Fondsselektion sichergestellt.

Außerdem besteht eine Exponierung gegenüber Veränderungen der Wechselkurse (Wechselkursrisiko). Wechselkursrisiken bestehen insbesondere in den Investmentfonds sowie bei Private-Equity-



Investitionen. Das Wechselkursrisiko in Investmentfonds wird grundsätzlich durch geeignete Absicherungsmaßnahmen in Form von Devisentermingeschäften und Devisenfutures wirksam begrenzt.

Grundsätzlich wird eine risikobewusste Anlagestrategie verfolgt, die gemäß dem Kapitalanlagenleitsatz „Sicherheit mit Rendite“ eine Abwägung zwischen Renditechance und damit verbundenem Risiko vornimmt. Dabei wird die Risikoneigung der Gesellschaft in jährlich vom Vorstand zu verabschiedenden Risikobudgets zum Ausdruck gebracht und die Vermögenswerte der Gesellschaft werden stets im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 VAG) angelegt. Erscheint ein Risiko hierbei als zu hoch oder als nur schwer kalkulierbar, wird im Sinne des Leitsatzes auf dieses Investment verzichtet. Für Investitionen in für die Gesellschaft neuartige Vermögenswerte bedarf es eines gesonderten Beschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat. Hierzu werden die Chancen und Risiken sowie die handelsrechtliche, steuerrechtliche und aufsichtsrechtliche Behandlung neuartiger Vermögenswerte im Rahmen eines Neue-Produkte-Prozesses analysiert. Im Übrigen erfolgt die Kapitalanlage nach einem strukturierten und transparenten Anlageprozess insbesondere unter Beachtung eines definierten Anlagekatalogs sowie festgelegter Anlagegrenzen. Dies gewährleistet eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte, die Sicherstellung einer angemessenen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Anlageportfolios sowie eine Erfüllung der weiteren gesetzlichen Anforderungen des § 124 VAG.

Dem Risiko, die Anforderungen der Versicherungstechnik nicht erfüllen zu können, wird durch eine gezielte Aktiv-/Passivsteuerung, das heißt einer laufenden engen Abstimmung zwischen Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement entgegengewirkt.

Zur Überprüfung, dass auch im Falle negativer Kapitalmarktentwicklungen stets eine ausreichende Bedeckung gegeben ist, werden ergänzend in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Es werden die Auswirkungen von definierten Ereignissen auf die Eigenmittel und die SCR-Quoten untersucht.

In Stresstests werden auch die möglichen Auswirkungen von Aktienkursrückgängen auf den Kapitalanlagebestand und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva analysiert. Gestresst werden die Aktien von Typ-1 und Typ-2 exklusive strategischer Beteiligungen. Bei einem Rückgang der Aktienwerte um 20 % sinken die Eigenmittel nicht wesentlich, woraus nur eine geringe Auswirkung auf die SCR-Quote resultiert.

Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung eines Wegfalls der Währungsabsicherung in den Spezialfonds auf die Eigenmittel und auf die SCR-Quote untersucht. Dabei ändern sich die Eigenmittel nicht wesentlich, woraus nur eine geringe Auswirkung auf die SCR-Quote resultiert.

Ferner werden im Rahmen der Kapitalanlageplanung bei der Aufnahme neuer Anlageklassen in den Anlagekatalog und vor jeder größeren Umschichtung die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die SCR-Quoten im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Vorstand vorgelegt, um den internen Entscheidungsprozess zu unterstützen.

### **C.3 Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen die Gesellschaft Forderungen hat, und das in Form von

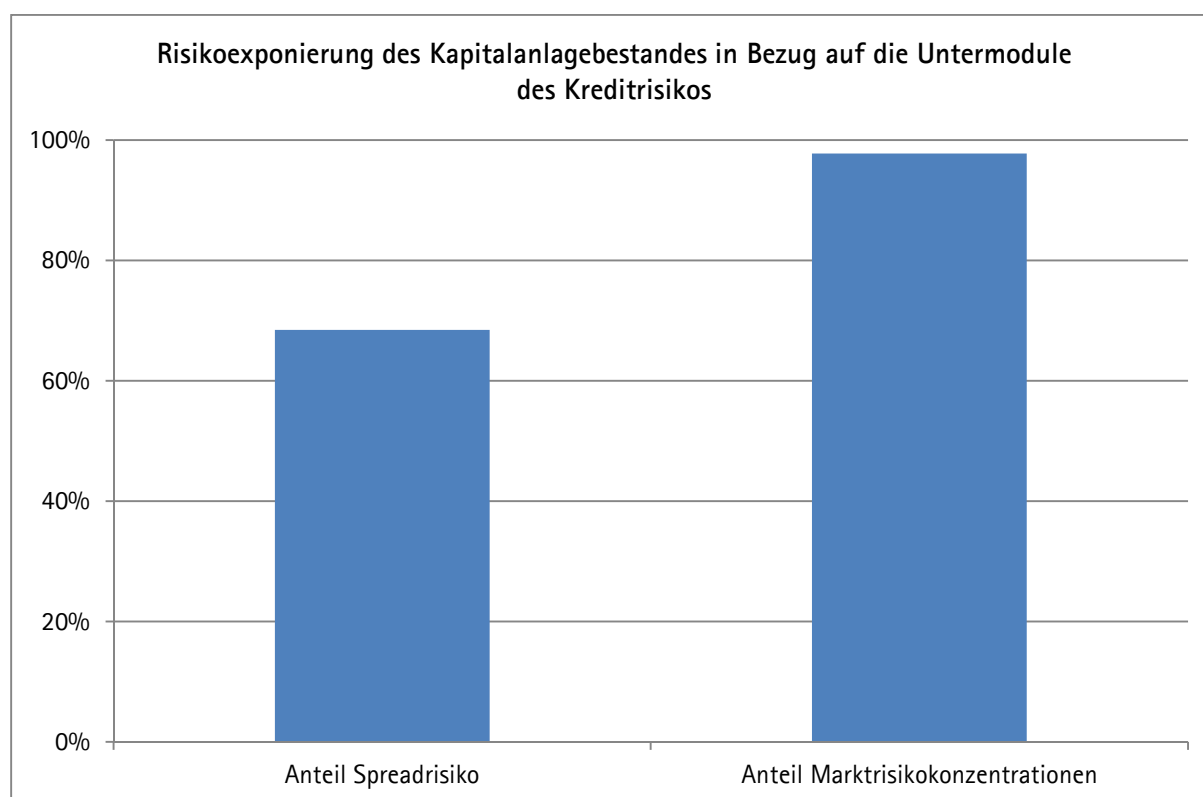
Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt. Die Bestandteile des Kreditrisikos haben sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

Gegenparteiausfallrisiken bestehen in der Kapitalanlage sowie gegenüber Versicherungsvermittlern, Versicherungsnehmern und Rückversicherern. Das Gegenparteiausfallrisiko nimmt für die Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein. Nach der Standardformel wird das Risiko mit 56.489 Tsd. Euro (Vj. 52.020 Tsd. Euro) bewertet (siehe E.2; vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen).

Zur Verringerung des Gegenparteiausfallrisikos kommen verschiedene, sich einander ergänzende Maßnahmen zum Einsatz. So wird grundsätzlich eine möglichst breite Mischung und Streuung der Schuldner beziehungsweise Gegenparteien verfolgt. Sämtliche Gegenparteien müssen bei Anlagen klare Mindestanforderungen an die Bonität erfüllen. So werden im Rahmen einer umfangreichen, internen Bonitätsanalyse geeignete Banken für Geldanlagen ausgewählt. Für jede Gegenpartei werden interne Limite vergeben, die nicht überschritten werden dürfen. Um das Gegenparteiausfallrisiko aktiv zu begrenzen, werden bei Bonitätsverschlechterungen Positionen reduziert.

Das Gegenparteiausfallrisiko der Rückversicherung wird aufgrund des geringen Rückversicherungsvolumens bei der Gesellschaft als unwesentlich eingestuft.

Die Kapitalanlagebestände sind wie nachfolgend dargestellt den unterschiedlichen Untermodulen des Kreditrisikos ausgesetzt:



**Abbildung 4:** Risikoexponierung des Kapitalanlagebestandes in Bezug auf die Untermodule des Kreditrisikos

Das Spread-Risiko bezeichnet die Sensitivität des Wertes von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve. Es besteht für alle Vermögenswerte, deren Marktwerte auf eine

Änderung von bonitätsbedingten Risikozuschlägen (Kreditspreads) gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren und zählt zu den für die Gesellschaft wesentlichen Risiken.

Die dem Spread-Risiko unterliegenden Anleihen weisen die folgende Schuldnerstruktur auf:

Schuldner	Marktwert (Tsd. €)
Staaten	1.136.904
Kreditinstitute	
besicherte Emissionen	1.400.633
erstrangig unbesicherte Emissionen	6.230.637
nachrangige Emissionen	110.375
Unternehmen ohne Banken	3.069.291
<b>Gesamt</b>	<b>11.947.841</b>

Tabelle 6: Schuldnerstruktur

Größere Risikoexponierungen bestehen insbesondere gegenüber Kreditinstituten und gegenüber Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Von den Risikoexponierungen gegenüber Banken ist jedoch ein bedeutender Teil in Pfandbriefen mit besonderer Deckungsmasse und in Namensschuldverschreibungen beziehungsweise Schuldscheindarlehen angelegt, die einer umfassenden Einlagensicherung unterliegen. Anleihen hoch verschuldeter Staaten aus dem Euro-Raum sind zum Stichtag nicht im Bestand. Die Gesellschaft begegnet diesen Risikoexponierungen mit einer fortlaufenden Überwachung der relevanten Schuldner.

Zur Risikominderung sind für die Kapitalanlage Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung festgelegt. Deren Einhaltung sowie die Entwicklung der Bonitätseinstufung werden laufend überwacht; bei Bonitätsverschlechterungen werden Positionen reduziert. Hinsichtlich der Bonitätseinstufung wird darauf geachtet, dass der weit überwiegende Teil der Investitionen im Investmentgrade-Bereich liegt oder in Titeln, die mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen beziehungsweise Deckungsmassen hinterlegt sind.

Im Gegensatz zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Zentralstaaten, Zentralbanken und internationalen Organisationen betrachtet die Gesellschaft diese nicht per se als risikolos. Da auch diesen Emittenten ein Kreditrisiko inhärent ist, berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen Ihrer Gesamtsolvabilitätsberechnung eine zusätzliche Kapitalanforderung, die diese Risiken im Sinne eines Stresstests abdecken soll.

Im Stresstest werden die möglichen Auswirkungen von Spreadausweitungen auf die Eigenmittel und die SCR-Quoten analysiert. Die Herleitung der Stressfaktoren stützt sich auf die Analyse der historischen Credit Spreads von Staats- und Unternehmensanleihen. Die relevante Spreadausweitung wird in Abhängigkeit vom Rating gewählt und auf die Spread-Zinskurve aufgeschlagen. Die Veränderung der SCR-Quote durch den Stresstest beträgt weniger als 10 %.

Marktrisikokonzentrationen bezeichnen das Risiko, das durch eine mangelnde Diversifikation beziehungsweise durch eine hohe Exponierung gegenüber einzelnen Wertpapieremittenten gegeben ist. Zur Risikominderung verfolgt die Gesellschaft bei der Kapitalanlage den Ansatz eines diversifizierten Portfolios. Dabei sind für die Anteile einzelner Schuldner an den gesamten Kapitalanlagen klare Obergrenzen definiert. Zum Stichtag lagen fünf Emittenten über den nach den Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Konzentrationsschwellen.

Das Marktrisikokonzentrationsrisiko nimmt aus Sicht der Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein. Wesentliche Risikokonzentrationen bestehen im Bereich des Kreditrisikos aufgrund der zuvor angeführten Maßnahmen nicht.

#### **C.4 Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu veräußern, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, investiert die Gesellschaft überwiegend in marktgängige Kapitalanlagen an hinreichend liquiden Märkten. Außerdem wird im Rahmen einer detaillierten vorausschauenden Planung der Liquiditätsbedarf für verschiedene Fristen ermittelt und auf dieser Basis die Realisierbarkeit sichergestellt.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsbedarfe in eine konzernweite Liquiditätssteuerung eingebunden. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren lagen im Berichtszeitraum nicht vor. Für die Gesellschaft nimmt das Liquiditätsrisiko aufgrund der angeführten Maßnahmen eine untergeordnete Rolle ein.

Der nach den regulatorischen Vorgaben berechnete Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinnes (Überschuss der Zahlungszuflüsse über die Zahlungsabflüsse = Liquiditätsüberschuss) bezogen auf den aktuellen Versicherungsbestand zum Stichtag beträgt 106.495 Tsd. Euro (Vj. 115.278 Tsd. Euro).

#### **C.5 Operationelles Risiko**

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt.

Wesentliche Aspekte des operationellen Risikos hängen mit der technischen Infrastruktur, dem Personal, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den geschäftsspezifischen Prozessen zusammen. Hinsichtlich der technischen Infrastruktur können sich Risiken beispielsweise durch Systemausfälle oder den Verlust oder Missbrauch von Daten realisieren. Die Datenbestände werden gegen unbefugte Zugriffe durch Firewalls geschützt. Umfassende Zugangsregelungen und Schutzmaßnahmen gewährleisten die Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme. Zudem sind die Daten und Rechner auf unterschiedliche Standorte ausgelagert. Hinsichtlich des Personals sind beispielsweise der Ausfall oder Abgang von Mitarbeitern relevant. Diesen Risiken wird insbesondere durch eine zielgerichtete Personalpolitik sowie durch einen fairen und respektvollen Umgang im Unternehmen effektiv begegnet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden ständig beobachtet; Rechtsrisiken werden durch die Compliance-Funktion (siehe B.4) wirksam begrenzt. Im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Beitragsanpassungen ist derzeit gegen einen Wettbewerber ein Verfahren beim BGH anhängig. Gegen unsere Gesellschaft liegt zu diesem Themenkomplex zurzeit ein erstinstanzliches Klageverfahren vor.

Die geschäftsspezifischen Risiken betreffen Geschäftsprozesse, wie die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie das Kapitalanlage- und das Produktmanagement. Diese Risiken werden beispielsweise durch das Fehlverhalten von Versicherungsnehmern, Vertriebspartnern oder eigenen Mitarbeitern hervorgerufen. Diesen Risiken wird durch eine grundsätzlich vorsichtige Vorgehensweise,

eine konsequente Funktionstrennung, die generelle Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, die Handlungsprinzipien und Maßnahmen des Internen Kontrollsystems (siehe Kapitel B.4) sowie weitere spezifische risikomindernde Maßnahmen begegnet.

Nach der Standardformel wird das operationelle Risiko mit 66.038 Tsd. Euro (Vj. 63.269 Tsd. Euro) bewertet (siehe E.2). Eine wesentliche Änderung des Bewertungsverfahrens lag im Berichtszeitraum nicht vor. Das operationelle Risiko stellt für die Gesellschaft ein wesentliches Risiko dar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die operationellen Risiken durch die risikomindernden Maßnahmen ausreichend begrenzt werden.

Als Stresstest des operationellen Risikos wurde eine zur Standardformel alternative Berechnung des operationellen Risikos durchgeführt. Dabei wurden eine umfassende und detaillierte Identifikation sowie eine quantitative Bewertung der operationellen Einzelrisiken vorgenommen. Die Ermittlung des Risikos erfolgt anhand einer Monte-Carlo-Simulation, bei der alle genannten Risikoeinschätzungen berücksichtigt werden und das Sicherheitsniveau der Standardformel verwendet wird. Im Ergebnis zeigt sich eine im Vergleich zur Standardformel geringere Kapitalanforderung von 12.500 Tsd. Euro.

## **C.6 Andere wesentliche Risiken**

Zu den weiteren Risiken zählen das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr einer nachteiligen Entwicklung der Gesellschaft, die sich aus getroffenen oder aber auch unterlassenen strategischen geschäftspolitischen Entscheidungen ergibt. Hierzu zählen die Positionierung auf dem Markt, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Risiken, die aus der Konzernstruktur resultieren.

Das strategische Risiko wird begrenzt durch die Konzentration auf den deutschen Markt, der entsprechend bedarfsgerechten Produktgestaltung, dem breit diversifizierten Produktmix und einer breiten Auffächerung der Vertriebskanäle. Es nimmt insgesamt für die Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein.

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass aufgrund einer möglichen Beschädigung des Unternehmensrufs Verluste eintreten. Es wird durch eine Vielzahl von Maßnahmen begrenzt. Zur Risikominimierung tragen das Unternehmensleitbild und die gesamte Organisationsstruktur der Gesellschaft bei. Hierzu zählen insbesondere das vorhandene Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, die Compliance-Funktion, Datenschutz, Beschwerdemanagement, Serviceleitsätze und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Es nimmt insgesamt für die Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein.

Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren des strategischen Risikos und des Reputationsrisikos lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

## **C.7 Sonstige Angaben**

Für die Gesellschaft besteht eine sonstige finanzielle Verpflichtung aus ihrer Mitgliedschaft im Sicherungsfonds für Krankenversicherer gemäß §§ 221 ff. VAG. Diese nimmt für die Gesellschaft eine untergeordnete Rolle ein. Risikoübertragungen auf Zweckgesellschaften sind nicht existent.

## D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke basiert auf einem ökonomischen Bewertungsansatz. Danach sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten. Zu diesem Zweck wurde für Solvency II ein eigenständiges Bewertungskonzept entwickelt, das sich wesentlich von bekannten Bewertungskonzepten wie der handelsrechtlichen Bewertung (HGB) unterscheidet. Auf diesem Bewertungskonzept beruht die Solvabilitätsübersicht als eine spezielle Art einer Marktwertbilanz.

Zur Aufstellung der Solvabilitätsübersicht ist deshalb eine Umbewertung von nach HGB bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erforderlich. Der Solvency-II-Wert wird dabei grundsätzlich auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt:

**Ebene 1:** Verwendung von auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

**Ebene 2:** Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notierten Marktpreisen unter Berücksichtigung der Unterschiede des Bewertungsobjektes

**Ebene 3:** Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Anwendung alternativer Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken (siehe D.4).

In Ergänzung dieser allgemeinen Bewertungshierarchie gibt es für einzelne Positionen der Solvabilitätsübersicht spezifische Anforderungen oder Vereinfachungsmöglichkeiten. Insbesondere kann die Übernahme handelsrechtlicher Werte für Solvabilitätszwecke in Betracht kommen, wenn dies regulatorisch anerkannt ist oder eine entsprechende Vereinfachung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen ist (ebenfalls Ebene 3).

Bei der Bewertung der Positionen der Solvabilitätsübersicht werden von den jeweiligen Experten im Unternehmen Annahmen festgelegt und Schätzungen vorgenommen, die mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind. Insbesondere bestehen Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zur Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Ermittlung latenter Steuern sowie innerhalb der verwendeten alternativen Bewertungsmethoden (Kapitel D.4). Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen so gering wie möglich zu halten, werden diese laufend überwacht und regelmäßig sowie bei Bedarf aktualisiert.

Die verwendeten Bewertungsansätze werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Positionen der Solvabilitätsübersicht genannt. Im weiteren Verlauf werden nur die für die Gesellschaft relevanten Positionen der Solvabilitätsübersicht erläutert.

## D.1 Vermögenswerte

Übersicht über die Vermögenswerte			
<i>in Tsd. €</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	<i>Δ SII vs. HGB</i>
Immaterielle Vermögenswerte	0	36.844	-36.844
Latente Steueransprüche	0	-	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	68.279	38.802	29.476
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	<b>15.868.891</b>	<b>12.462.906</b>	<b>3.405.985</b>
<i>Immobilien (außer Eigennutzung)</i>	56.306	39.649	16.657
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	2.839.132	402.755	2.436.378
<i>Aktien – nicht notiert</i>	249.277	84.962	164.315
<i>Staatsanleihen</i>	472.250	435.996	36.254
<i>Unternehmensanleihen</i>	6.165.721	5.741.071	424.650
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	6.086.154	5.758.473	327.680
<i>Derivate</i>	50	0	50
Darlehen und Hypotheken	<b>15.919</b>	<b>14.631</b>	<b>1.288</b>
<i>Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	15.835	14.547	1.288
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	84	84	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-14	-14	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	15.081	15.081	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	105.381	116.023	-10.643
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	48.869	48.869	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	18.346	18.346	0
<b>Summe der Vermögenswerte</b>	<b>16.140.751</b>	<b>12.751.488</b>	<b>3.389.263</b>

Tabelle 7: Übersicht über die Vermögenswerte\*

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieser Tabelle wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

## Relative Gewichtung der bei der Bewertung der Anlagen verwendeten Bewertungsmethoden

Der Anteil der Anlagen, die mit auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte (Ebene 1) bewertet wurden, beträgt zum Stichtag 0,07 %. Unter Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notierten Marktpreisen (Ebene 2) wurden 0 % der Anlagen bewertet. Für die restlichen 99,93 % der Anlagen wurden alternative Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken herangezogen (Ebene 3). Der relativ niedrige Anteil der auf Ebene 1 bewerteten Anlagen ist auf das Gesamtvolumen der Spezialfonds und der Unternehmensanleihen zurückzuführen, die als alternativ bewertet betrachtet werden.

## Immaterielle Vermögenswerte

Diese Position enthält alle anderen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Es handelt sich um identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Hauptsächlich enthält diese Position unternehmensspezifische Software.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt mit den Anschaffungskosten; diese werden den handelsrechtlichen Vorschriften folgend linear abgeschrieben. Unter Solvency II setzt die Gesellschaft keine immateriellen Vermögenswerte an, da eine separate Veräußerbarkeit nicht gegeben ist.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

## Latente Steueransprüche

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für die Solvabilitätsübersicht entstehen Bewertungsunterschiede zur Bewertung in der Steuerbilanz. Hierfür sind latente Steueransprüche und latente Steuerschulden in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen. Der Ausweis erfolgt zum Stichtag saldiert in Anlehnung an International Accounting Standard (IAS) 12.74. Steuerliche Verlustvorträge, welche bei den latenten Steueransprüchen gegebenenfalls zu berücksichtigen wären, bestehen bei der Gesellschaft derzeit nicht. Weitere Details werden in Abschnitt D.3 (Latente Steuerschulden) beschrieben.

Bei der Ermittlung latenter Steuern werden Annahmen über die zeitliche Umkehrung der Differenzen zwischen unterschiedlichen Wertansätzen sowie Annahmen über den erwarteten Steuersatz getroffen. Daher erfolgt die Berechnung der Steuerabgrenzung mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung wahrscheinlich gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der aktiven latenten Steuern sind als Steuersätze angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 33,0 %
- Übrige Positionen: 33,0 %

Der wesentliche Treiber für das Entstehen aktiver Steuerlatenzen ist der Differenzbetrag bei der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellung; der sich rechnerisch ergebende Betrag eines Überhangs von aktiven Steuerlatenzen wurde auf den Wert der Residualgröße der passiven Steuerlatenzen begrenzt.

Veränderungen der verwendeten Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.



## **Sachanlagen für den Eigenbedarf**

Den BaFin-Hinweisen zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen folgend wurde diese Position im Vergleich zum SFCR zum 31. Dezember 2016 von „Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf“ in „Sachanlagen für den Eigenbedarf“ umbenannt. Hiermit einher geht ein veränderter Ausweis der Vorräte – diese werden fortan unter der Position „Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte“ angesetzt.

Der Bestand betrifft Immobilien zur Eigennutzung, einschließlich im Bau befindlicher Objekte, sowie Sachanlagen. Unter Solvency II erfolgt eine Aufteilung gemischt genutzter Immobilien in einen eigen- und einen fremdgenutzten Anteil.

Zur Bewertung der Immobilien verweisen wir auf den Abschnitt Immobilien (außer zur Eigennutzung).

Der handelsrechtliche Ansatz der Sachanlagen und der Anderen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibung. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB. Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen vereinfachend der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

## **Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

Quantitative oder qualitative Unterschiede in der Bewertungsmethodik bestehen bezüglich Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten im Vergleich nicht.

Der HGB-Wert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken entspricht den um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verminderten Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB durchgeführt.

Der Solvency-II-Wert für Grundstücke, ihre Bestandteile und Zubehör sowie für grundstücksgleiche Rechte, Rechte an diesen und Rechte an Grundstücken werden im Rahmen der Neubewertungsmethode ermittelt. Die Bewertung wird auf der Basis der nachhaltig erzielbaren Marktmiete sowie unter Berücksichtigung der laufenden Kosten durchgeführt. Des Weiteren werden künftige Ausgaben für notwendige Instandhaltungen und Sanierungen berücksichtigt. Auf der Basis der so ermittelten Zahlungsströme werden die Wertermittlung methodisch mit dem ertragsbasierten Verfahren durchgeführt und weitere Regelungen beispielsweise aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) berücksichtigt. Ertragsbasierte Verfahren dienen zur Ermittlung des Wertes von Vermögenswerten wie zum Beispiel Immobilien, in dem der gegenwärtige Wert zukünftiger Erträge und Aufwände ermittelt wird.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven auf Objekte zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht über ihren Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

## **Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen**

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, beinhalten Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Gesellschaft mindestens 20 % der Anteile hält. Investmentfonds nach deutschem Kapitalanlagerecht, an denen die Gesellschaft direkt oder über Kapitalverwaltungsgesellschaften mindestens 20 % der Anteile hält, werden zum Stichtag nach Klarstellung der BaFin in den Hinweisen zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen der Position Organismen für gemeinsame Anlagen zugeordnet. Im SFCR zum 31. Dezember 2016 wurden die entsprechenden Investmentfonds als Beteiligungen ausgewiesen. Beteiligungen an Private Equity- und Infrastrukturfonds, an denen die Gesellschaft mindestens 20 % der Anteile hält und die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, werden weiterhin als Beteiligungen ausgewiesen.

Der HGB-Wert der Beteiligungen entspricht den Anschaffungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB vorgenommen.

Die Beteiligungen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen handelt, sowie wesentliche Beteiligungen, an denen die Gesellschaft mindestens 50 % der Anteile hält, werden mit der Adjusted-Equity-Methode bewertet. Bei Beteiligungen an Private Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value, bei dem die Vermögenswerte und die Verbindlichkeiten mit dem jeweiligen Zeitwert bewertet werden.

Der Solvency-II-Wert wird für die übrigen Beteiligungen entweder anhand des Ertragswertverfahrens, des Substanzwertverfahrens oder der Equity-Methode bestimmt (siehe D.4) oder aus Wesentlichkeitsgründen wird der handelsrechtliche Ansatz, der zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls unter Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB erfolgt, übernommen.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

## **Aktien – nicht notiert**

Die nicht notierten Aktien beinhalten Unternehmensbeteiligungen, an denen die Gesellschaft weniger als 20 % der Anteile hält. Dies umfasst auch Beteiligungen an Private Equity- und Infrastrukturfonds, die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind und an denen die Gesellschaft weniger als 20 % der Anteile hält. Diese wurden im SFCR zum 31. Dezember 2016 noch als Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert von Aktien eines Krankenhausbetreibers wird mithilfe einer Discounted Cash-Flow-Methode ermittelt. Bei Investitionen in Private Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum Net Asset Value. Bei den übrigen nicht notierten Aktien wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Buchwert verwendet (siehe D.4).

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Staats- und Unternehmensanleihen**

Bei Staatsanleihen handelt es sich um Anleihen, die von öffentlich-rechtlichen Schuldern ausgegeben werden, bei Unternehmensanleihen um Anleihen, die von eigenständigen Gesellschaften ausgegeben werden.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert entspricht bei börsennotierten Anleihen, die an einem aktiven Markt gehandelt werden, dem Marktwert (Börsenkurs). Bei nicht börsennotierten Anleihen wird der Solvency-II-Wert nach der Discounted Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung laufzeit- und emittentenabhängiger Risikozuschläge ermittelt (siehe D.4). Der Bestand an Staats- und Unternehmensanleihen beinhaltet zudem einfach strukturierte Produkte, bei denen eine festverzinsliche Anleihe ein einmaliges Kündigungsrecht des Emittenten enthält. Der optionale Anteil (Callrecht) wird mit Hilfe eines Optionspreismodells bei Verwendung aktueller Marktdaten (Zins, Volatilitäten) bewertet.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Organismen für gemeinsame Anlagen**

Die Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten Investmentfonds sowie Beteiligungen an Kapitalverwaltungsgesellschaften, die Zielinvestitionen in Investmentfonds vornehmen.

Investmentfonds, an denen die Gesellschaft direkt oder über Kapitalverwaltungsgesellschaften mindestens 20 % der Anteile hält, werden zum Stichtag unter der Position Organismen für gemeinsame Anlagen und nicht mehr unter der Position Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen ausgewiesen.

Private-Equity- beziehungsweise Infrastruktur-Investitionen, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, geben dem Anteilseigner keinerlei Mitspracherechte über die Ausrichtung der Investments. Es liegt daher keine Beteiligung im Sinne von Solvency II vor. Deshalb werden Private-Equity- beziehungsweise Infrastruktur-Investitionen, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, unabhängig vom Anteil, den die bilanzierende Gesellschaft hält, den Organismen für gemeinsame Anlagen zugeordnet.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert entspricht dem Nettovermögenswert (siehe D.4).

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum abgesehen von den oben dargestellten nicht.

### **Derivate**

Die Gesellschaft setzt Derivate in Form von Vorkäufen ein. Diese dienen der Absicherung des Wiederanlagerisikos, sodass sich die Gesellschaft eine feste Rendite in der Zukunft bereits heute sichert. Darüber hinaus unterstützen Vorkäufe eine effektive Portfoliosteuerung, da Liquiditätsspitzen in der Zukunft frühzeitig angelegt werden können.

Vorkäufe werden außerbörslich gehandelt. Bei diesen basiert der Solvency II Wert auf der Discounted Cash-Flow-Methode, bei der soweit möglich beobachtbare Marktparameter verwendet werden.

Da es sich bei Vorkäufen grundsätzlich um schwebende Geschäfte handelt, werden diese in der HGB-Bilanz nicht ausgewiesen, sofern kein Verpflichtungsüberhang vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann nicht vor, wenn das vorgekaufte Grundgeschäft nach Erwerb im Einklang mit § 341b HGB wie Anlagevermögen bewertet wird und keine dauerhafte Wertminderung des Emittenten vorliegt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen**

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen sind Finanzanlagen aus der Darlehensvergabe der Gesellschaft in Form von Ausleihungen und Hypothekendarlehen.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB.

Der Solvency-II-Wert wird auf Ebene der Einzeltitel nach der Discounted Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung eines für den Bestand repräsentativen Risikozuschlages ermittelt (siehe D.4). Bei Hypothekendarlehen wird das gesetzliche Kündigungsrecht nach zehn Jahren berücksichtigt.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Sonstige Darlehen und Hypotheken**

Bei den sonstigen Darlehen und Hypotheken handelt es sich um Darlehen, die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB.

Der Solvency-II-Wert entspricht aus Wesentlichkeitsgründen dem handelsrechtlichen Buchwert. Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

#### **Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen beinhalten den Wert der Zahlungsströme, die sich aus der Abgabe von Risiken mittels Rückversicherung zwischen der Gesellschaft und ihren Rückversicherern ergeben. Erstmals ist in dieser Bilanzposition außerdem der Saldo aller Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber den Rückversicherern aus der passiven Rückversicherung enthalten. Da in der Krankenversicherung die aus der Risikoabgabe resultierenden Zahlungsströme aus Rückversicherung unter Wesentlichkeitsaspekten nicht modelliert werden, ergibt sich der Bilanzansatz ausschließlich aus dem Abrechnungssaldo zum Bilanzstichtag.

Veränderungen der verwendeten Bewertungsgrundlagen ergaben sich (abgesehen vom neu hinzugekommenen Ansatz des Abrechnungssaldos) im Berichtszeitraum nicht.

#### **Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern, die nicht in den Mittelzufluss der Versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die als ökonomische Berücksichtigung des Ausfallrisikos angesehen werden. Da der handelsrechtliche Wert bereits eine marktnahe Bewertung darstellt, wird dieser als Solvency-II-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

#### **Forderungen (Handel, nicht Versicherung)**

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern, der öffentlichen Hand sowie gegenüber Konzerngesellschaften.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Von einer Wertberichtigung der handelsrechtlichen Forderung wird abgesehen, da die Ausfallwahrscheinlichkeit als gering eingeschätzt wird. Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen der HGB-Wert übernommen. Darüber hinaus handelt es sich grundsätzlich um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Continentale Holding AG hat für einen Großteil der Pensionsverpflichtungen ihren Schuldbeitritt erklärt. Aus diesem Grund wird in der HGB-Bilanz nur der Teil als Pensionsverpflichtung ausgewiesen, für den kein Schuldbeitritt erklärt wurde. Da Solvency II keine Saldierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zulässt, wurde bei dem Ausweis der handelsrechtlichen Werte sowohl die gesamte Rückstellung als auch die gesamte korrespondierende Forderung ausgewiesen.

Die Bewertung der Erfüllungszusage der Continentale Holding AG für die Pensionsverpflichtungen der Gesellschaft erfolgt unter HGB analog der zugrunde liegenden Pensionsrückstellung mit dem modifizierten Teilwertverfahren (siehe D.4). Unter Solvency II wird diese Position mit dem steuerlichen Teilwert bewertet.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

#### **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten ausschließlich täglich fällige Guthaben bei Banken und Barmittel.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag. Der Solvency II Wert entspricht dem HGB-Wert.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

#### **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**

Bei der Gesellschaft fallen unter diese Position aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Vorräte. Die Vorräte werden im Vergleich zum SFCR zum 31. Dezember 2016 erstmals unter dieser Position ausgewiesen (siehe hierzu auch Position Sachanlagen für den Eigenbedarf).

Der handelsrechtliche Ansatz der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB.

Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen der HGB-Wert übernommen. Darüber hinaus handelt es sich grundsätzlich um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Veränderungen der verwendeten Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zum Stichtag setzen sich die Versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesellschaft unter Solvency II und unter HGB wie folgt zusammen:

Übersicht über Versicherungstechnische Rückstellungen			
<i>in Tsd. €</i>	Krankenversicherung	Restliche Geschäftsbereiche	Gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus Bestem Schätzwert und Risikomarge (brutto)	13.921.360	13.339	13.934.699
<i>Bester Schätzwert</i>	13.810.247	-1.096	13.809.151
<i>Risikomarge</i>	111.114	14.435	125.548
Versicherungstechnische Rückstellungen unter HGB	12.034.871	9.385	12.044.256
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Solvency-II-Wert)	-15	0	-15
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen unter HGB	-15	0	-15

Tabelle 8: Übersicht über Versicherungstechnische Rückstellungen\*

In der obigen Tabelle bezeichnet „Krankenversicherung“ das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft. „Rest“ bezeichnet das Krankenversicherungsgeschäft, das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betrieben wird.

### Grundlagen der Bewertung

Der Solvency-II-Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen (Referenzunternehmen) zu zahlen wäre. Zur Ermittlung dieses Betrages werden die Versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Besten Schätzwert der Verpflichtungen zuzüglich einer Risikomarge angesetzt. Die Risikomarge erfüllt dabei die Funktion einer Risikoprämie, welche dem Referenzunternehmen im Rahmen dieser Übertragung für die Übernahme des Risikos aus den übertragenen Verpflichtungen zu zahlen ist.

Die Grundlagen, Methoden und Annahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind abhängig von der Art der zugrunde liegenden Krankenversicherungsverträge (siehe Erläuterung zu den Geschäftsbereichen der obigen Tabelle 8). Die Risikomarge wird hingegen auf Ebene des Gesamtbestands ermittelt.

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieser Tabelle wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

### **Bester Schätzwert für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft**

Der Beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Er wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung bestimmt.

Die Bestimmung des Besten Schätzwerts erfolgt unter Verwendung realistischer und marktkonsistenter Annahmen und Grundlagen ohne explizite oder implizite Sicherheitsspannen. Grundlage für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ist die aus aktuellen Marktdaten abgeleitete und aufsichtsrechtlich vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve. Eine solche Zinsstrukturkurve liefert für jedes der folgenden Jahre einen risikolosen Zinssatz, d. h. einen Zinssatz, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielen ist.

### **Methoden und Hauptannahmen für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft**

Für die Verträge dieses Geschäftsbereichs wird zur Ermittlung des Besten Schätzwertes das vom PKV-Verband entwickelte Inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV) verwendet.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein in der Branche anerkanntes Modell, welches vom PKV-Verband entwickelt und mit der BaFin abgestimmt wurde. Dieses Modell wird von den meisten deutschen Krankenversicherern verwendet und berücksichtigt die relevanten regulatorischen und handelsrechtlichen Vorgaben.

Das Modell beruht auf der Annahme, dass die zusätzlichen ausgehenden Zahlungsströme aufgrund von Krankheitskosteninflation durch die zusätzlichen eingehenden Zahlungsströme aufgrund von Beitragsanpassungen kompensiert werden. Da der Nettozahlungsstrom somit gleich Null ist, wird im Rahmen der Bewertung auf die Modellierung von Krankheitskosteninflation und die daraus resultierenden Beitragsanpassungen verzichtet (so genannter „inflationneutraler“ Bewertungsansatz). Dabei handelt es sich insoweit um einen konservativen Ansatz, da auf die Berücksichtigung von Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen bei Beitragsanpassungen verzichtet wird.

Im INBV erfolgt eine Umbewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (insbesondere der Deckungsrückstellung) von HGB-Bewertungsprinzipien zu Solvency II. Dabei wird insbesondere der in den Tarifen festgesetzte Rechnungszins durch die risikolose Zinsstrukturkurve ersetzt, welche EU-weit einheitlich vorgegeben wird.

### **Bester Schätzwert für das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft**

Für die diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Verträge gelten grundsätzlich die spezifischen Vorschriften zu Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Dementsprechend wird der Beste Schätzwert separat in Form einer Prämienrückstellung sowie einer Schadenrückstellung berechnet.

Die Schadenrückstellung betrifft bereits eingetretene Schadenfälle unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche bereits angemeldet wurden oder eine Meldung noch aussteht. Insbesondere im letzteren Fall müssen die resultierenden (de facto noch unbekannt) Leistungszahlungen aktuariell geschätzt werden. Zur Ermittlung der Schadenrückstellung verwendet die



Gesellschaft das branchenweit anerkannte Chain-Ladder-Verfahren, welches eine Schätzung zukünftiger Leistungszahlungen auf Basis historischer Daten mathematisch herleitet.

Die Prämienrückstellung bezieht sich auf die noch nicht eingetretenen Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Hier erfolgt die Rückstellungsberechnung auf Basis eines Cashflows, in welchem der aktuelle Vertragsbestand über ein modelliertes Abwicklungsmuster abgebildet wird.

### Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den Besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken verlangen würde. Die Risikomarge wird bestimmt als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung (siehe E.2) für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Die Gesellschaft verwendet eine Vereinfachungsformel der EIOPA (die sogenannte Methode 1), bei der die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen für die relevanten Risikomodule der Standardformel jeweils anhand eines geeigneten Treibers fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert werden.

### Unterschiede zwischen Solvency-II-Werten und HGB-Werten

Hinsichtlich der Versicherungstechnischen Rückstellungen gibt es für alle betriebenen Geschäftsbereiche grundsätzliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB. Die Unterschiede bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen (Rechnungsgrundlagen) berechnet. Somit erfolgt unter Solvency II eine komplette Neubewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.
- Rechnungszinsanpassung: Das INBV berücksichtigt die Möglichkeit einer Rechnungszinsanpassung im Zuge zukünftiger Beitragsanpassungen. Die HGB-Werte werden hingegen auf Basis des aktuell gültigen tariflichen Rechnungszinses ermittelt.
- Noch nicht zugewiesene Überschüsse: Die RfB ist Teil der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB. Sie enthält insbesondere auch akkumulierte Gewinne, die grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmt sind, jedoch noch nicht einzelvertraglich zugewiesen wurden und unter gewissen Voraussetzungen zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen (freie RfB). Derartige Mittel werden in der Solvabilitätsübersicht nur zu 20 % als Verbindlichkeit angesehen. 80 % der freien RfB werden als Eigenmittel bewertet.
- Zukünftige Überschussbeteiligung: Der Beste Schätzwert enthält auch Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung (insbesondere im Einklang mit den Bewertungsreserven der zugehörigen Kapitalanlagen). Die HGB-Werte enthalten hingegen keine Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung.

- Unter Solvency II wird die Schadenrückstellung über aktuarielle Analyseverfahren aus historischen Abwicklungsmustern der betreffenden Geschäftsbereiche ermittelt. So erfolgt unter Solvency II im Vergleich zur HGB-Dotierung eine Neubewertung der Schadenreserven ohne Sicherheiten.
- Die unter Solvency II neu hinzutretende Prämienrückstellung ist unter HGB allenfalls mit der Bildung von Beitragsüberträgen vergleichbar, welche die zukünftige Gefahrentragung aus bereits gezahlten Beiträgen repräsentieren. Sie repräsentiert einerseits die zukünftigen Leistungen aus bereits gezahlten Beiträgen, andererseits die Überschüsse aus den noch zu erwartenden Prämien der Geschäftsbereiche, wobei sich eine auskömmliche Kalkulation rückstellungsmindernd auswirkt.

Als Folge des abweichenden Bewertungsansatzes liegt der Solvency-II-Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen um 1.890.443 Tsd. Euro über dem HGB-Wert.

### **Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist**

Die Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II ist unter anderem auf Grund der Vielzahl an eingehenden stichtagsabhängigen Annahmen und den verwendeten Optionen im INBV mit einer Bewertungsunsicherheit versehen.

Die Gesellschaft führt aus diesem Grund detaillierte Analysen der wesentlichen, auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen wirkenden Einflussfaktoren unter Verwendung von Sensitivitätsanalysen etc. durch.

Hierdurch lassen sich die Effekte von Änderungen wesentlicher Einflussfaktoren abschätzen und kontrollieren. Die Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung wird zudem einerseits kontinuierlich durch die Versicherungsmathematische Funktion gewährleistet, andererseits werden die Prozesse und Bewertungsgrundlagen kontinuierlich von der Risikomanagementfunktion hinterfragt beziehungsweise von der Internen Revision im Rahmen eines Mehrjahresplans geprüft.

Zur eigentlichen Datenbasis des INBV-Modells ist anzumerken, dass einerseits HGB-Kennzahlen (geprüfte und belastbare Werte) in die Berechnungen einfließen und andererseits die zukünftigen Zahlungsströme ohne Berücksichtigung von im Zeitablauf steigenden Leistungsaufwendungen ermittelt werden. Zudem werden die zukünftigen Zahlungsströme auf Basis rechnungsmäßiger Festlegungen projiziert. Für die Herleitung des Zahlungsstroms werden also keine Schätzungen und Trendannahmen benötigt.

Trotzdem ist anzumerken, dass es sich beim INBV um eine Vereinfachung handelt. Das Modell beziehungsweise insbesondere die Modellparameter sind daher konservativ kalibriert. Durch die Validierung der Parameter konnte gezeigt werden, dass die Parameter zwar konservativ sind, insgesamt aber zum Unternehmen passen. Die Unsicherheiten resultieren somit hauptsächlich aus der Parametrisierung des Modells und führen nach Einschätzung der Gesellschaft nicht zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Das Abwicklungsergebnis, welches im Rahmen der HGB-Erfolgsrechnung die Unsicherheit in der Schadenreservierung abbildet, wird im Solvency II-Kontext durch das Konzept des Reserverisikos ersetzt. Dieses repräsentiert als Teil der Solvenzkapitalanforderung die Unsicherheit in der Bemessung der Solvency II-Schadenrückstellung.

Die Prämienrückstellung beinhaltet ebenfalls Unsicherheiten, da aufgrund des geringeren Geschäftsvolumens in den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung größere Schwankungen in der Leistungsanspruchnahme (im Quotienten aus beobachteten und rechnungsmäßig festgesetzten Leistungen) auftreten können. Dieser Unsicherheit wird im Solvency II-Kontext in Form des Prämienrisikos Rechnung getragen.

### Sonstige Anpassungen und Übergangsmaßnahmen

Die Gesellschaft hat keine Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß §80 VAG sowie keine Volatilitätsanpassung gemäß §82 VAG vorgenommen und verwendet weder die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß §351 VAG noch bei den Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß §352 VAG.

## D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Wesentliche Verbindlichkeiten infolge von Leasingvereinbarungen bestehen zum Stichtag nicht.

Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten			
<i>in Tsd. €</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	$\Delta$ <i>SII vs. HGB</i>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	64.463	65.509	-1.046
Rentenzahlungsverpflichtungen	92.983	75.113	17.870
Latente Steuerschulden	0	-	0
Derivate	575	0	575
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	22.418	22.411	7
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	81.521	81.521	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	30.678	30.678	0

Tabelle 9: Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten

### Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Hierunter fallen Steuer- und Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen), Rückstellungen für den KV-Beitragszuschuss für Vertriebspartner, Rückstellungen für Dienstjubiläen und sonstige Rückstellungen, welche nicht bereits an anderer Stelle ausgewiesen werden.

Der handelsrechtliche Ansatz der Steuerrückstellungen und der Sonstigen Rückstellungen erfolgt grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag. Die Berechnung der handelsrechtlichen Sonstigen Rückstellungen erfolgt unter Anwendung des § 253 Absatz 1 und 2 HGB. Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen der HGB-Wert übernommen. Darüber hinaus handelt es sich grundsätzlich um kurzfristige Verpflichtungen.

Der Solvency-II-Wert der Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen) erfolgt nach International Accounting Standard (IAS) 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 0,69 % (Altersteilzeitrückstellungen) und 1,97 % (sonstige langfristige Personalrückstellungen) und gegebenenfalls einer Gehaltsdynamik von 2,00 % p.a. verwendet.

Der handelsrechtliche Wert wird bei den sonstigen langfristigen Personalrückstellungen ebenfalls nach der Projected-Unit-Credit-Methode bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 2,81 %. Die handelsrechtlichen Altersteilzeitrückstellungen berechnen sich gemäß IDW ERS HFA 3 mit einem Rechnungszins von 1,44 %.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency-II-Wert und HGB-Wert ist auf die unterschiedlichen Zinssätze bei der Berechnung der Altersteilzeit- und der sonstigen langfristigen Personalrückstellungen zurückzuführen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Rentenzahlungsverpflichtungen**

Die Rentenzahlungsverpflichtungen beinhalten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern.

Die Ermittlung des Solvency-II-Wertes erfolgt nach IAS 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 2,05 % und einer Gehaltsdynamik von 2,00-2,25 % p.a. (und gegebenenfalls einer Fluktuation von 2 %) verwendet.

Der handelsrechtliche Wert wird nach dem modifizierten Teilwertverfahren mit den gleichen Rechnungsgrundlagen und Dynamikannahmen bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 3,68 %.

Die im Vergleich zur HGB-Bilanz höhere Pensionsverpflichtung resultiert aus dem Ausweis des Schuldbeitritts der Continentale Holding AG. Siehe hierzu die Ausführungen unter Kapitel D.1 - Forderungen (Handel, nicht Versicherung).

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Latente Steuerschulden**

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten weichen die Bewertungen der Solvabilitätsübersicht nicht nur von den handelsrechtlichen Werten, sondern auch von der Bewertung in der Steuerbilanz wesentlich ab. Bei Realisierung dieser temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich Auswirkungen auf zukünftige Steuerzahlungen, welche in der Solvabilitätsübersicht unter den Positionen zu den latenten Steuern berücksichtigt werden müssen. Mögliche zukünftige Steuerzahlungen werden unter latenten Steuerschulden, mögliche zukünftige Steuerrückforderungen unter latenten Steueransprüchen (siehe D.1) erfasst. Der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht erfolgt mit dem saldierten Wert in Anlehnung an IAS 12.74.

Die Berechnung der Steuerabgrenzung erfolgt mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der Passiven latenten Steuern ist ein Steuersatz von 33 % angesetzt (vgl. Kapitel D.1 Latente Steueransprüche). Wesentliche Auslöser für Passive Steuerlatenzen bestehen in der Bewertung stiller Reserven bei den Rentenpapieren innerhalb des Kapitalanlagebestandes sowie in dem zeitwertorientierten Solvency II-Ansatz bei den Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, für die in der Steuerbilanz eine Limitierung auf die Anschaffungskosten gilt.

Bei den latenten Steuerschulden handelt es sich nicht um tatsächliche Steuerverbindlichkeiten, sondern um eine rein theoretische Bewertung im Rahmen der Solvabilitätsbetrachtung. Die in der HGB-Bilanz angesetzten Steuerrückstellungen sind in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen enthalten.

Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einzeln; eine Diskontierung findet nicht statt. Eine vergleichbare Position in der HGB-Bilanz existiert nicht, sodass sich ein Bewertungsunterschied in Höhe des Solvency-II-Wertes ergibt.

Veränderungen der verwendeten Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Derivate**

Zur Vorgehensweise bei der Bewertung von Derivaten siehe Kapitel D.1.

### **Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten fällige Beträge aus Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Aus Wesentlichkeitsgründen wird für den Solvency-II-Wert grundsätzlich der HGB-Wert übernommen. Darüber hinaus handelt es sich grundsätzlich um kurzfristige Verpflichtungen. Die Differenz ergibt sich aus der Umbewertung der Beitragsvorauszahlungen von Versicherungsnehmern. Die Umbewertung erfolgte durch eine Diskontierung des Erfüllungsbetrages mit der risikofreien Zinsstrukturkurve.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)**

Die Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand, insbesondere die Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen der HGB-Wert übernommen. Darüber hinaus handelt es sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten**

Die nachrangigen Verbindlichkeiten beinhalten die von der Gesellschaft ausgegebenen Genussscheine.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Als Solvency-II-Wert wird der handelsrechtliche Wert übernommen, da das Nachrangdarlehen zum 31. Dezember 2017 ausgelaufen ist und im Laufe des Jahres 2018 zurückgezahlt wird. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis zudem noch unter der Position In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten.

Veränderungen der verwendeten Ansatzgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

### **D.4 Alternative Bewertungsmethoden**

Sofern bei der Bestimmung von Solvency-II-Werten, die keine Versicherungstechnischen Rückstellungen sind, die Verwendung notierter Marktpreise nicht möglich ist, werden alternative Bewertungsmethoden angewendet. Diese stützen sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und so weit wie möglich auf relevante Marktdaten.

Wie in D.1 und D.3 beschrieben, werden für folgende Positionen der Solvabilitätsübersicht alternative Bewertungsmethoden verwendet:

Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen	
Position in der Solvabilitätsübersicht	alternative Bewertungsmethoden
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Neubewertungsmethode
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Neubewertungsmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (ohne Investmentfonds)	Adjusted-Equity-Bewertungsverfahren, Equitymethode, Ertragswertverfahren, Substanzwertverfahren
Aktien – nicht notiert	Discounted Cash-Flow-Methode, Substanzwertverfahren
Staatsanleihen und Unternehmensanleihen (sofern nicht börsennotiert)	Discounted Cash-Flow-Methode, Verwendung eines Optionspreismodells
Organismen für gemeinsame Anlagen	Nettovermögenswert
Derivate	Discounted Cash-Flow-Methode
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Discounted Cash-Flow-Methode
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Übernahme des steuerlichen Teilwertes
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (Altersteilzeitrückstellungen) und Rentenzahlungsverpflichtungen	Projected Unit-Credit-Methode
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Diskontierung mittels Zinsstrukturkurve
Alle sonstigen nicht mit beobachtbaren Marktpreisen bewerteten Bilanzpositionen	Übernahme des handelsrechtlichen Wertes

Tabelle 10: Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen

Die Immobilien innerhalb der Posten Sachanlagen für den Eigenbedarf sowie Immobilien (außer zur Eigennutzung) werden im Rahmen der Neubewertungsmethode bewertet. Die Bewertung wird auf der Basis der nachhaltig erzielbaren Marktmiete sowie unter Berücksichtigung der laufenden Kosten durchgeführt. Des Weiteren werden künftige Ausgaben für notwendige Instandhaltungen und Sanierungen berücksichtigt. Auf der Basis der so ermittelten Zahlungsströme wird die Wertermittlung methodisch mit dem ertragsbasierten Verfahren durchgeführt und weitere Regelungen beispielsweise aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) berücksichtigt. Bewertungsunsicherheit liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise der Mietsituation.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen existiert kein notierter Marktpreis. Für Unternehmen, die vollkonsolidiert in die Gruppenberechnung einfließen, wird das Adjusted-Equity-Bewertungsverfahren angewendet. Bei den weiteren Beteiligungen, die nicht mit der Adjusted-Equity-Methode bewertet werden, wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Zeitwert verwendet, der auf Basis des Ertragswertverfahrens, der Equity-Methode oder des Substanzwertverfahrens ermittelt wurde.

Beim Ertragswertverfahren werden auf den Stichtag abgezinste, künftige Einzahlungsüberschüsse aus der unternehmerischen Tätigkeit betrachtet. Der hierbei verwendete Kapitalisierungszinssatz basiert auf einem risikolosen Zinssatz (Svensson-Methode), der Marktrisikoprämie und auf dem Beta-Faktor. Darüber hinaus wird ein Wachstumsabschlag bei der Berechnung berücksichtigt. Bei der Equity-Methode wird der Beteiligungszeitwert laufend entsprechend der Beteiligungsquote an die Entwicklung des handelsrechtlichen Eigenkapitals der Beteiligung angepasst. Beim Substanzwertverfahren werden die Vermögenswerte und Schulden anhand von Kriterien wie zum Beispiel deren Marktwert, Wiederbeschaffungswert oder Liquidationswert bewertet. Bewertungsunsicherheiten liegen in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise der zukünftigen Jahresüberschüsse.

Unter den Aktien – nicht notiert werden Aktien eines Krankenhausbetreibers ausgewiesen, die mithilfe einer Discounted Cash-Flow-Methode bewertet werden. Bei der Discounted Cash-Flow-Methode wird der freie Cash-Flow mithilfe eines risikoadäquaten Zinssatzes diskontiert. Weiterhin werden relevante Anteile an Private Equity- und Infrastrukturfonds mittels der Substanzwertverfahren bewertet. Die übrigen Aktien – nicht notiert werden aus Wesentlichkeitsgründen mit dem handelsrechtlichen Buchwert angesetzt.

Bei den nicht notierten Staatsanleihen und den Unternehmensanleihen in der Direktanlage erfolgt die Bewertung anhand eines Discounted Cash-Flow Modelles unter Berücksichtigung des risikolosen Zinses sowie eines individuellen bonitätsbedingten Zuschlages je Emittent (Spread), da für diese Anleihen keine Marktpreise vorliegen. Sofern die Anleihen zusätzlich Emittentenkündigungsrechte enthalten, werden diese mit einem Optionspreismodell unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen bewertet. Die Bewertungsunsicherheit liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise des emittentenspezifischen Spreads.

Die Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem Nettovermögenswert bewertet, bei dem der Marktwert der Verbindlichkeiten vom Marktwert der Vermögenswerte der zugrundeliegenden Fonds abgezogen wird. Die Marktwerte der Vermögenswerte bei Aktien- und Rentenfonds basieren dabei überwiegend auf notierten Marktpreisen.

Bei den Derivaten handelt es sich um Vorkäufe, die außerbörslich gehandelt werden. Da bei solchen Geschäften keine Marktpreise vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand eines Discounted Cash-Flow-Modells unter Berücksichtigung emittentenspezifischer Spreads.

Bei den Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen handelt es sich um nicht notierte Darlehen an Privatpersonen. Da für diese Darlehen keine Marktpreise vorliegen, erfolgt die Bewertung anhand eines Discounted Cash-Flow-Modells unter Berücksichtigung des risikolosen Zinses sowie eines individuellen Zuschlages (Spread), der eine vorhandene Besicherung der Darlehen berücksichtigt. Zusätzlich wird dem gesetzlichen Kündigungsrecht des § 489 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Rechnung getragen. Die Bewertungsunsicherheit liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise des angemessenen Spreads.

Bei den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) wird die Forderung der Gesellschaft gegenüber der Continentale Holding AG, die eine Erfüllungszusage für die Pensionsverpflichtungen der Gesellschaft geleistet hat, umbewertet. Da unter Solvency II die Pensionsrückstellung gemäß IAS 19 vollständig abgebildet werden muss, bilanziert die Gesellschaft eine zusätzliche Forderung, die sich aus diesem Schuldbeitritt ergibt. Die Höhe dieser Forderung richtet sich hierbei nach der Höhe der Pensionszusage,



die nach dem modifizierten Teilwertverfahren (HGB) ermittelt wurde. Unter Solvency II wird hingegen der steuerliche Teilwert angesetzt.

Die langfristigen Personalrückstellungen unter den Positionen Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen sowie Rentenzahlungsverpflichtungen werden unter Solvency II gemäß IAS 19 mit der Projected Unit-Credit-Methode bewertet. Die Abzinsung erfolgt durch den zum Stichtag relevanten Zinssatz nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), der wiederum auf Basis von „high quality corporate bonds“ ermittelt wird.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern handelt es sich um fällige Beträge aus Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern. Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern beinhalten Beitragsvorauszahlungen der Versicherungsnehmer mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Diese wurden mithilfe der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ausgegebenen Zinsstrukturkurve entsprechend diskontiert.

Für alle sonstigen nicht mit beobachtbaren Marktpreisen bewerteten Bilanzpositionen übernimmt die Gesellschaft die handelsrechtlichen Werte. Diese Vereinfachung ist entweder regulatorisch wegen der kurzfristigen Laufzeit der betroffenen Forderungen und Verbindlichkeiten anerkannt oder die entsprechende Vereinfachung ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit angemessen.

Die Angemessenheit der Bewertung der oben genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Basis alternativer Bewertungsmethoden wird einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen.

Nach Einschätzung der Gesellschaft hat die Anwendung der alternativen Bewertungsmethoden in den dargestellten Bereichen keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvabilitätsübersicht.

## **D.5 Sonstige Angaben**

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke der Gesellschaft.

## **E. Kapitalmanagement**

### **E.1 Eigenmittel**

Die Wachstumsziele der Gesellschaft werden entsprechend der Risikostrategie auf Basis des vorhandenen Risikokapitals festgelegt, wobei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne von Mindeststandards entsprochen wird. Eine Hauptperspektive ist hierbei die Betrachtung der Solvenzkapitalanforderung mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Risiken mindestens mit einem Zeithorizont von drei Jahren mit geeigneten Eigenmitteln bedeckt werden können. Die Basis für die Projektion bildet die Unternehmensplanung.

Das Kapitalmanagement sorgt dafür, dass im gesamten Planungszeitraum die vorhandenen Eigenmittel die Eigenmittelanforderungen übersteigen. Das Kapitalmanagement beinhaltet die

Eigenkapitalbeschaffung, die Kapitalplanung und die laufende Überwachung der Kapitaltragfähigkeit. Prozesse und Verantwortlichkeiten sind in einer unternehmenseigenen Richtlinie festgelegt.

Ein wesentliches Element des Kapitalmanagements der Gesellschaft ist die Gewinnthesaurierung, das heißt Erträge werden grundsätzlich thesauriert, unter anderem um eine kontinuierliche Verbesserung der Solvabilität zu erreichen.

Wesentliche Änderungen in den Zielsetzungen und angewandten Verfahren des Kapitalmanagements haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

Die verfügbaren Eigenmittel ergeben sich als Summe aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Ausgangspunkt für die Bestimmung der verfügbaren Basiseigenmittel ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht (siehe D.). Ergänzende Eigenmittel sind außerbilanzielle Eigenmittel, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Für die Gesellschaft werden keine ergänzenden Eigenmittel angesetzt.

Die verfügbaren Eigenmittel werden gemäß regulatorischer Anforderungen (insbesondere hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Nachrangigkeit gegenüber anderen Verbindlichkeiten) in drei Qualitätsklassen (Tiers) eingestuft. Tier 1 stellt dabei die höchste Qualitätsklasse dar. Die Klassifizierung der Eigenmittelbestandteile in Tiers bildet die Grundlage für die Anwendung der quantitativen Anrechnungsgrenzen zur Ermittlung der anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Aus der Tier-Klassifikation ergeben sich schließlich die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel.

### Verfügbare Basiseigenmittel

Insgesamt ergeben sich verfügbare Basiseigenmittel von 1.913.414 Tsd. Euro (Vj. 1.934.795 Tsd. Euro). Sie bestehen ausschließlich aus Eigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse Tier 1. Es haben sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen innerhalb der verfügbaren Basiseigenmittel ergeben. Die nachfolgende Tabelle enthält die relevanten Komponenten der verfügbaren Basiseigenmittel:

Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel								
<i>in Tsd. €</i>	Tier 1		Tier 2		Tier 3		Gesamt	
	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.913.414	1.903.957	0	0	0	0	1.913.414	1.903.957
<i>Überschussfonds</i>	307.032	252.268	0	0	0	0	307.032	252.268
<i>Ausgleichsrücklage</i>	1.606.383	1.651.688	0	0	0	0	1.606.383	1.651.688
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	0	30.838	0	0	0	30.838
Verfügbare Basiseigenmittel	1.913.414	1.903.957	0	30.838	0	0	1.913.414	1.934.795

Tabelle 11: Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel\*

Auf Tier-2-Eigenmittel greift die Gesellschaft zum Stichtag nicht mehr zurück; die nachrangigen Verbindlichkeiten sind ausgelaufen. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse um 9.457 Tsd. EUR erhöht, was sich im Wesentlichen auf die Erhöhung des

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieser Tabelle wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

Überschussfonds zurückführen lässt. Dies steht im Einklang mit einer geplanten Mehrzuführung zur erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum 31. Dezember 2017 aufgrund der im Januar 2016 vollzogenen Verschmelzung der Mannheimer Krankenversicherung auf die Gesellschaft. Die Ausgleichsrücklage hingegen ist leicht rückläufig. Die Bewertungsreserven der Kapitalanlagen sowie die aus der marktnahen Umbewertung der versicherungstechnischen Verpflichtungen resultierenden Verbindlichkeiten sind im Berichtszeitraum nahezu in gleichen Umfang gewachsen, so dass der Rückgang aus den Bewertungsunterschieden der sonstigen Vermögensgegenstände sowie Verpflichtungen resultiert. Sämtliche Basiseigenmittel sind uneingeschränkt und unbegrenzt verfügbar.

Der Überschussfonds (siehe D.2) ist bei allen überschussbeteiligten Versicherungen relevant und zählt zu den Tier-1-Eigenmitteln. Er wird als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB ermittelt. Die Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind die Kapital- und Gewinnrücklagen, die Differenzen aus der unterschiedlichen Bewertung in der Solvabilitätsübersicht und in der handelsrechtlichen Bilanz für die Vermögenswerte und für die versicherungstechnischen Rückstellungen inklusive der Effekte aus dem Ansatz latenter Steueransprüche und -schulden. Ein Abzug für vorhersehbare Ausschüttungen an Anteilseigner ist nicht erforderlich. Die Ausgleichsrücklage erfüllt die Anforderungen an Tier-1-Eigenmittel.

### Anrechnungsfähige Eigenmittel

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmittelqualität zusätzlich die nachfolgenden quantitativen Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung der Kapitalanforderungen heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten.

Klasse	SCR-Bedeckung	MCR-Bedeckung
Tier 1	Min. 50 %	Min. 80 %
Tier 2	Max. 50 %	Max. 20 %
Tier 3	Max. 15 %	keine

Tabelle 12: Tier-Anrechnungsgrenzen in Bezug auf die Kapitalanforderungen

Die verfügbaren Eigenmittel in Höhe von 1.913.414 Tsd. Euro sind in vollem Umfang für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähig. Die Anrechnungsgrenzen wirken nicht, da die Gesellschaft zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung ausschließlich Tier-1-Eigenmittel heranzieht.

### Unterschied zum handelsrechtlichen Eigenkapital

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht beträgt 1.913.414 Tsd. Euro. Er übersteigt damit das handelsrechtliche Eigenkapital in Höhe von 432.000 Tsd. Euro um 1.481.414 Tsd. Euro. Diese Abweichung ist zurückzuführen auf

- Bewertungsreserven aus der marktnahen Bewertung der Kapitalanlagen (siehe D.1). Die Bewertungsunterschiede belaufen sich auf 3.405.985 Tsd. Euro.
- Die marktnahe Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen als Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge, einschließlich der Zuordnung des Überschussfonds zu den Eigenmitteln (siehe D.2). Die Bewertungsunterschiede belaufen sich auf 1.890.443 Tsd. Euro.

- Bewertungsunterschiede bei Sonstigen Vermögenswerten (siehe D.1) sowie Sonstigen Verbindlichkeiten (siehe D.3) in der Solvabilitätsübersicht.

## E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Um die Leistungen an Versicherungsnehmer bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen, müssen Versicherungsunternehmen einen Kapitalpuffer (Eigenmittel) vorhalten. Wesentliche aufsichtsrechtliche Sollgröße für den geforderten Kapitalpuffer ist die Solvenzkapitalanforderung. Sie wird so festgelegt, dass bei Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung (das heißt bei einer Bedeckungsquote von 100 %) die Leistungen an Versicherungsnehmer auch bei Eintritt eines extremen Stressszenarios (200-Jahres-Ereignis) gesichert sind.

Bei der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung werden keine Vereinfachungen angewendet. Darüber hinaus werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß § 109 (2) VAG verwendet.

### Solvvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird für die Gesellschaft auf Basis der Standardformel ermittelt. Für diejenigen Risikomodule der Standardformel, die dabei aufgrund des Risikoprofils der Gesellschaft von Bedeutung sind (siehe C.), werden die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung (in Tsd. €)	
Marktrisiko	805.770
Gegenparteiausfallrisiko	56.489
Krankenversicherungstechnisches Risiko	291.467
Diversifikation	-212.541
<b>Basissolvvenzkapitalanforderung</b>	<b>941.184</b>
Operationelles Risiko	66.038
Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen Rückstellungen	-619.202
<b>Solvvenzkapitalanforderung (SCR)</b>	<b>388.021</b>

Tabelle 13: Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung\*

Die Basissolvvenzkapitalanforderung wird dominiert vom Marktrisiko und vom Krankenversicherungstechnischen Risiko. Risikomindernd wirken Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Risiken sowie die Verlustausgleichsfähigkeit Versicherungstechnischer Rückstellungen. Die Verlustausgleichsfähigkeit besteht darin, dass in einem Stressszenario Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung geringer ausfallen können und sich hierdurch die Leistungsverpflichtungen des

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieser Tabelle wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

Versicherers entsprechend reduzieren. Dies mindert die Höhe des Risikos für das Versicherungsunternehmen in einem solchen Szenario.

Die Solvenzkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht um 15 % oder mehr verändert.

Gemäß Artikel 297 Absatz 2 Buchstabe (a) der Delegierten Verordnung ist an dieser Stelle der Hinweis notwendig, dass der Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

### Mindestkapitalanforderung

Zusätzlich zur Solvenzkapitalanforderung soll die Mindestkapitalanforderung (MCR) ein Mindestniveau gewährleisten, unter das die Eigenmittel keinesfalls absinken dürfen, wobei eine absolute Untergrenze regulatorisch gesetzt ist (3.700 Tsd. Euro). Das nach der Standardformel berechnete MCR, das in Abhängigkeit vom Geschäftsumfang des Versicherungsunternehmens (insbesondere abhängig von der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen und des riskierten Kapitals) ermittelt wird, übersteigt die gesetzlich definierte Obergrenze von 45 % der Solvenzkapitalanforderung. In diesem Fall wird als Mindestkapitalanforderung der Wert der Obergrenze angesetzt. Für die Gesellschaft beträgt die Mindestkapitalanforderung 174.610 Tsd. Euro. Die nachfolgende Tabelle zeigt die bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung verwendeten Inputs.

Zusammensetzung der Mindestkapitalanforderung (in Tsd. €)	
MCR Linear Leben	320.971
MCR Linear Nichtleben	1.833
<b>MCR Linear</b>	<b>322.804</b>
Obergrenze (45 % * SCR)	174.610
Untergrenze (25 % * SCR)	97.005
<b>Mindestkapitalanforderung (MCR)</b>	<b>174.610</b>

Tabelle 14: Zusammensetzung der Mindestkapitalanforderung\*

Die Mindestkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht um 7,5 % oder mehr verändert.

### Bedeckungsquoten

Als Quotient aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln (1.913.414 Tsd. Euro) und Solvenz- (388.021 Tsd. Euro) beziehungsweise Mindestkapitalanforderung (174.610 Tsd. Euro) ergeben sich Bedeckungsquoten in Höhe von 493,1 % (SCR-Quote) und 1.095,8 % (MCR-Quote).

Damit liegen die Bedeckungsquoten deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II und die aktuelle Risikosituation liegt innerhalb der Risikotragfähigkeit des Unternehmens.

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieser Tabelle wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

### **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Dementsprechend verwendet die Gesellschaft kein durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

### **E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die Gesellschaft verwendet keine internen Modelle zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

### **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Im Berichtszeitraum ist keine Nichteinhaltung der Mindest- oder der Solvenzkapitalanforderung gemäß § 40 Absatz 5 VAG eingetreten.

### **E.6 Sonstige Angaben**

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Kapitalmanagement der Gesellschaft.

## **Anhang I**

Im Folgenden sind ausschließlich die für die Gesellschaft relevanten QRTs angehängt.

**Anhang I**

**S.02.01.02\***

**Bilanz (Seite 1)**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>Vermögenswerte</b>	
Immaterielle Vermögenswerte	<b>R0030</b> 0
Latente Steueransprüche	<b>R0040</b> 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	<b>R0050</b>
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	<b>R0060</b> 68.279
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	<b>R0070</b> 15.868.891
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	<b>R0080</b> 56.306
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<b>R0090</b> 2.839.132
Aktien	<b>R0100</b> 249.277
Aktien – notiert	<b>R0110</b>
Aktien – nicht notiert	<b>R0120</b> 249.277
Anleihen	<b>R0130</b> 6.637.971
Staatsanleihen	<b>R0140</b> 472.250
Unternehmensanleihen	<b>R0150</b> 6.165.721
Strukturierte Schuldtitel	<b>R0160</b>
Besicherte Wertpapiere	<b>R0170</b>
Organismen für gemeinsame Anlagen	<b>R0180</b> 6.086.154
Derivate	<b>R0190</b> 50
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	<b>R0200</b>
Sonstige Anlagen	<b>R0210</b>
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	<b>R0220</b>
Darlehen und Hypotheken	<b>R0230</b> 15.919
Policendarlehen	<b>R0240</b>
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	<b>R0250</b> 15.835
Sonstige Darlehen und Hypotheken	<b>R0260</b> 84
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	<b>R0270</b> -15
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0280</b>
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	<b>R0290</b>
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0300</b>
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	<b>R0310</b> -15
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0320</b> -15
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	<b>R0330</b>
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	<b>R0340</b>
Depotforderungen	<b>R0350</b>
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0360</b> 15.081
Forderungen gegenüber Rückversicherern	<b>R0370</b>
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0380</b> 105.381
Eigene Anteile (direkt gehalten)	<b>R0390</b>
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	<b>R0400</b>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	<b>R0410</b> 48.869
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	<b>R0420</b> 18.346
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b> 16.140.751

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieses QRT wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

**Anhang I**

**S.02.01.02**

**Bilanz (Seite 2)**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b> 13.339
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>
Risikomarge	<b>R0550</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b> 13.339
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>
Bester Schätzwert	<b>R0580</b> -1.096
Risikomarge	<b>R0590</b> 14.435
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b> 13.921.360
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b> 13.921.360
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>
Bester Schätzwert	<b>R0630</b> 13.810.247
Risikomarge	<b>R0640</b> 111.114
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>
Risikomarge	<b>R0680</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>
Risikomarge	<b>R0720</b>
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b> 64.463
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b> 92.983
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b> 0
Derivate	<b>R0790</b> 575
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b> 22.418
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b> 81.521
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b> 30.678
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b> 30.678
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b> 0
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b> 14.227.337
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b> 1.913.414









FCR – Continentale Krankenversicherung a.G.

Anhang I  
S.12.01.02\*

Vericherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Seite 1)

	Versicherung mit Überschuss- beteiligung		Index- und fondsgebundene Versicherung			Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungs- verpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungs- verpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	C 0020	C 0030	C 0040	C 0050	C 0060	C 0070	C 0080	C 0090			
<b>R0010</b>											
<b>Vericherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>											
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet											
<b>R0020</b>											
<b>Vericherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>											
<b>Bester Schätzwert</b>											
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>											
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen											
<b>R0030</b>											
<b>R0080</b>											
<b>R0090</b>											
<b>R0100</b>											
<b>Risikomarge</b>											
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>											
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet											
<b>R0110</b>											
<b>R0120</b>											
<b>R0130</b>											
<b>Risikomarge</b>											
<b>Vericherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>											
<b>R0200</b>											

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieses QRT wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

Vericherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (Seite 2)

	Krankenversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs- verpflichtungen	Krankenrück- versicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Kranken- versicherung nach Art der Lebens- versicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210	
<b>Vericherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>						
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet						
<b>Vericherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>						
<b>Beste Schätzwert</b>						
<b>Beste Schätzwert (brutto)</b>						
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen						
Beste Schätzwert abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt						
<b>Risikomarge</b>						
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>						
Ganzes berechnet						
Beste Schätzwert						
Risikomarge						
<b>Vericherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>						
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
<b>R0010</b>						
<b>R0020</b>						
<b>R0030</b>						
<b>R0080</b>						
<b>R0090</b>						
<b>R0100</b>						
<b>R0110</b>						
<b>R0120</b>						
<b>R0130</b>						
<b>R0200</b>						
	13.810.247	13.810.261	-15		13.810.247	-15
	111.114	13.810.261			13.810.261	111.114
	13.921.360					13.921.360

SFCR – Continentale Krankenversicherung a.G.

Anhang I  
S.17.01.02\*  
Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung (Seite 1)

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft																	
Krankheitskostenversicherung	C0020	Einkommensersatzversicherung	C0030	Arbeitsunfallversicherung	C0040	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	C0050	Sonstige Kraftfahrtversicherung	C0060	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	C0070	Feuer- und andere Sachversicherungen	C0080	Allgemeine Haftpflichtversicherung	C0090	Kredit- und Kautionsversicherung	C0100
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>																	
<b>R0010</b>																	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet																	
<b>R0050</b>																	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>																	
<b>Beste Schätzwert</b>																	
Prämienrückstellungen																	
Brutto	-9.342																
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen																	
Beste Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	-9.342																
<b>Schadenrückstellungen</b>																	
Brutto	8.543																
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen																	
Beste Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	8.543																
<b>Beste Schätzwert gesamt – brutto</b>																	
<b>Beste Schätzwert gesamt – netto</b>																	
<b>Risikomarge</b>																	
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>																	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet																	
Beste Schätzwert																	
Risikomarge																	

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieses QRT wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.







Anhang I  
S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung (Seite 4)

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft					Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung C0110	Beistand C0120	Verschiedene finanzielle Verluste C0130	Nichtproportionale Krankenrückversicherung C0140	Nichtproportionale Unfallrückversicherung C0150	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung C0160	Nichtproportionale Sachrückversicherung C0170	C0180	
<b>R0320</b>									13.339
<b>R0330</b>									0
<b>R0340</b>									13.339

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt  
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der  
Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von  
Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der  
einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber  
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt



Anhang I  
S.23.01.01\*  
Eigenmittel

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)  
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio  
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen  
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit  
Überschussfonds  
Vorzugsaktien  
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio  
Ausgleichsrücklage  
Nachrangige Verbindlichkeiten  
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche  
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
Auforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Auforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	307.032	307.032			
R0090					
R0110					
R0130	1.606.383	1.606.383			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	1.913.414	1.913.414			0
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	1.913.414	1.913.414			0
R0510	1.913.414	1.913.414			
R0540	1.913.414	1.913.414	0	0	0
R0550	1.913.414	1.913.414	0	0	
R0580	388.021				
R0600	174.610				
R0620	4.9312				
R0640	10.9582				

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten  
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)  
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte  
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile  
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung  
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	C0060
R0700	1.913.414
R0710	
R0720	
R0730	307.032
R0740	
R0760	1.606.383
R0770	96.849
R0780	9.646
R0790	106.495

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieses QRT wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

**Anhang I**  
**S.25.01.21\***  
**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

	<b>Brutto- Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>Vereinfachungen</b>	<b>USP</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0090</b>
<b>R0010</b>	805.770		
<b>R0020</b>	56.489		
<b>R0030</b>			
<b>R0040</b>	291.467		
<b>R0050</b>			
<b>R0060</b>	-212.541		
<b>R0070</b>			
<b>R0100</b>	941.184		
	<b>C0100</b>		
<b>R0130</b>	66.038		
<b>R0140</b>	-619.202		
<b>R0150</b>			
<b>R0160</b>			
<b>R0200</b>	388.021		
<b>R0210</b>			
<b>R0220</b>	388.021		
<b>R0400</b>			
<b>R0410</b>			
<b>R0420</b>			
<b>R0430</b>			
<b>R0440</b>			

Marktrisiko  
 Gegenparteiausfallrisiko  
 Lebensversicherungstechnisches Risiko  
 Krankenversicherungstechnisches Risiko  
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko  
 Diversifikation  
 Risiko immaterieller Vermögenswerte  
**Basissolvenzkapitalanforderung**

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**  
 Operationelles Risiko  
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen  
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern  
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG  
**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**  
 Kapitalaufschlag bereits festgesetzt  
**Solvenzkapitalanforderung**  
**Weitere Angaben zur SCR**  
 Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände  
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios  
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für  
 Sonderverbände nach Artikel 304

\* Die in dem ursprünglichen Bericht (veröffentlicht am 07.05.2018) enthaltenen Werte dieses QRT wurden mit der vorliegenden Fassung vom 16.11.2018 korrigiert.

